

Jahresbericht 2022

SVA Graubünden

Sozialversicherungen
Assicuranzas socialas
Assicurazioni sociali



Vorwort

- 3 Vorwort des Direktors
- 4 Mitglieder der Direktion
- 5 Bericht der Verwaltungskommission
- 6 Mitglieder der Verwaltungskommission

Berichte Fachbereiche

- 7 *Weiterentwicklung IV*
- 9 Unternehmen SVA
- 10 Mitglieder, Beiträge
- 14 Leistungen AHV/IV
- 16 Erwerbsersatz
- 13 *AHVeasy*
- 18 Familienzulagen
- 21 IV-Stelle
- 22 *reWork Netzwerk Graubünden*
- 25 Ergänzungsleistungen
- 26 Überbrückungsleistungen
- 27 Individuelle Prämienverbilligungen
- 29 *Chatbot*
- 30 Rechtsdienst

Kennzahlen, Bilanz, Erfolgsrechnung

- 31 Kennzahlen
- 32 Jahresrechnung Zentrale Ausgleichsstelle
- 33 Jahresrechnung IV-Stelle
- 34 Jahresrechnung AHV-Ausgleichskasse
- 35 Jahresrechnung Ergänzungsleistungen
- 36 Jahresrechnung Individuelle Prämienverbilligungen
- 37 Jahresrechnung Familienausgleichskasse

Allgemeine Informationen, Organisation, Revisionsbericht

- 38 Bericht der Revisionsstelle
- 39 Allgemeine Informationen
- 40 Organigramm

Abkürzungen: Seite 41

Impressum

Herausgeber: SVA Graubünden
Gestaltung: Viaduct
Redaktion: SVA Graubünden
Fotografie: Alice Das Neves



Geschätzte Damen und Herren

Der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist es auch im vergangenen Berichtsjahr gelungen, alle systemrelevanten Dienstleistungen zu erbringen.

Die verschiedenen Fachbereiche der SVA Graubünden (Ausgleichskasse, IV-Stelle, EL-Stelle und Familienausgleichskasse) haben in den vergangenen Jahren hohe Stabilität und grosse Flexibilität bewiesen. Sie konnten alle anspruchsvollen Weichenstellungen des eidgenössischen und des kantonalen Gesetzgebers zeit- und fachgerecht umsetzen. Die Reform der Ergänzungsleistungen, die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV), die Einführung von neuen Leistungen wie beispielsweise die Vaterschaftsentschädigung und die Betreuungsentschädigung an betreuende Angehörige mussten innerhalb von sehr kurzer Zeit eingeführt werden. Fachkompetente Mitarbeitende haben auch diese zusätzlichen Aufgaben erfolgreich umgesetzt. Weiter durfte die SVA Graubünden im ersten Quartal des Berichtsjahres professionell und zeitnah Corona-Erwerbsersatz an anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende ausrichten.

Die AHV-Ausgleichskasse bearbeitet jährlich über 75 000 Gesuche für Begehren in den verschiedenen Fachbereichen. Eine schlanke und gleichzeitig kundenfreundliche Bearbeitung der vielschichtigen Anliegen von versicherten Personen und Abrechnungspflichtigen ist dabei das oberste Ziel. Damit die SVA Graubünden ihre Aufgaben optimal erfüllen kann, ist ein gut funktionierendes Zusammenspiel mit zahlreichen Partnern und Institutionen von grosser Bedeutung.

In der IV-Stelle war ein deutlicher Anstieg der Anmeldungen für berufliche Massnahmen und Renten zu verzeichnen. Die IV-Stelle erklärt sich dies mit verzögerten Effekten aus der Pandemie. Dabei geht es weniger um Versicherte mit Post-Covid, denn deren Zahl hält sich nach wie vor in Grenzen, sondern es sind vielmehr psychiatrische Themen bzw. komplexe Mehrfachproblematiken, die die IV-Stelle immer mehr beobachtet. Trotz der hohen Belastung im Tagesgeschäft ist es der IV-Stelle

gelingen, die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Gesetzesrevision zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung erfolgreich umzusetzen.

Im Berichtsjahr 2022 schloss eine Mitarbeiterin der SVA Graubünden die Ausbildung zur Sozialversicherungsexpertin mit dem eidg. Diplom ab. Sieben Mitarbeitende absolvierten erfolgreich die Ausbildung als Sozialversicherungsfachmann/-fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis. Eine Mitarbeiterin durfte den eidg. Fachausweis als Direktionsassistentin entgegennehmen. Zusätzlich konnten vier Mitarbeiterinnen den Lehrgang Sachbearbeiterin Sozialversicherungen erfolgreich absolvieren. Zwei Mitarbeiterinnen nahmen das Diplom für den CAS in Juristischer Grundausbildung für Nichtjuristinnen im Ehegüter- und Erbrecht entgegen. Eine Mitarbeiterin schloss den Master of Advanced Studies in Psychology of Career Counseling and Human Resources Management ab. Weiter erhielten zwei Lernende ihre Fähigkeitszeugnisse als Kaufleute EFZ. Direktion und Mitarbeitende gratulieren allen zur Erreichung ihrer Weiterbildungsziele.

Die SVA Graubünden wurde im vergangenen Berichtsjahr einer Lohnvergleichsanalyse unterzogen. Erfreulicherweise bestätigt der durch die kantonale Finanzkontrolle verifizierte Abschlussbericht, dass gemäss Standard-Analysemodell keine statistisch gesicherte unerklärte Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern besteht.

Einmal mehr sei allen Mitarbeitenden für ihr ausserordentliches loyales Engagement und ihre beeindruckende Professionalität herzlich gedankt.

Urs Grischott, Direktor

Mitglieder der Direktion



Urban Spescha
Leiter AHV-Ausgleichskasse

Thomas Pfiffner
Leiter IV-Stelle

Urs Grischott
Direktor

Joachim Cadonau
Direktor-Stellvertreter



Geschätzte Damen und Herren

Die soziale Sicherheit hat in modernen Staaten eine grosse Bedeutung. Sie ist eine wichtige Grundlage für die politische Stabilität, gerade auch in Zeiten, die durch Unsicherheit geprägt

sind. Die soziale Sicherheit ist damit auch ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung eines Staates. Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und demografischen Veränderungen stellen die soziale Sicherheit permanent vor grosse Herausforderungen, für die angemessene und mehrheitsfähige Antworten gefunden werden müssen.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ersetzt einen Teil des wegen Alter oder Tod ausfallenden Arbeitseinkommens. Sie erfasst die ganze Bevölkerung der Schweiz und wird durch Lohnbeiträge und Mittel der öffentlichen Hand finanziert. Zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen (EL) ist sie als 1. Säule Teil der verfassungsmässigen Dreisäulenkonzeption. Das Dreisäulenkonzept ist eine Erfolgsgeschichte, und im Zentrum dieses Systems steht die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die am 1. Januar 2023 das 75-Jahr-Jubiläum feiert.

In der IV-Stelle stand im Berichtsjahr die Umsetzung der Weiterentwicklung IV im Vordergrund. Kaum ein Bereich der IV-Stelle war nicht von dieser umfassenden Gesetzesrevision betroffen. Neben zahlreichen Verbesserungen für die Versicherten, insbesondere für Jugendliche, junge Erwachsene und psychisch beeinträchtigte Menschen, hat die Weiterentwicklung IV auch deutlich mehr administrative Aufgaben für die IV-Stelle mit sich gebracht. Erfreulich ist, dass Auditoren des Bundesamtes für Sozialversicherungen der IV-Stelle nach einer Überprüfung im November sehr gute Noten ausstellten zur Umsetzung der Weiterentwicklung IV.

Mit der Erarbeitung und Freigabe der digitalen Transformationsstrategie hat die SVA Graubünden eine solide Grundlage für aktuelle sowie für künftige Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung geschaffen. Die durch die Corona-Pandemie in Rekordzeit eingeführte Möglichkeit zum Arbeiten im Homeoffice konnte in eine

attraktive und zeitgemässe permanente Lösung überführt werden.

Per Ende Juni 2022 schieden Erika Cahenzli sowie Martin Aebli nach mehreren Jahren aktivem Wirken aus der Verwaltungskommission der SVA Graubünden aus. Beide Mitglieder überzeugten durch ihre hohe Sozial- und Fachkompetenz und trugen damit wesentlich zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Kompetenzzentrums für Sozialversicherungen im Kanton Graubünden bei. Im Namen der Regierung des Kantons Graubünden sowie natürlich der Kolleginnen und Kollegen der Verwaltungskommission sei Erika Cahenzli sowie Martin Aebli für ihr langjähriges Wirken gedankt. Wir wünschen beiden für die Zukunft alles Gute bei bester Gesundheit.

Der Verwaltungskommission der SVA Graubünden obliegt die strategische Führung des Kompetenzzentrums für Sozialversicherungen im Kanton Graubünden. Sie hat sich auch im vergangenen Berichtsjahr ausführlich mit der gesamten Geschäftstätigkeit befasst. Alle geplanten regulären Sitzungen konnten wieder im gewohnten Rahmen und ohne zusätzliche Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden.

Das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Graubünden konnte auch im Jahr 2022 der Bündner Bevölkerung fachkompetente und bürgernahe Dienstleistungen im Bereich der Sozialversicherungen anbieten.

Die externe Revisionsstelle durfte der SVA Graubünden einmal mehr die hohe Qualität der Dienstleistungserbringung bestätigen.

Die Verwaltungskommission bedankt sich ganz herzlich für den beeindruckenden Einsatz.

Urs Hardegger, Präsident

Mitglieder der Verwaltungskommission



Gabriela Menghini-Inauen, Li Curt
Grossrätin,
Enterprise Risk Managerin Repower AG
Im Amt seit 1. 3. 2023

Kirstin Meier-Künzle, Grösch
Rechtsanwältin,
Gemeindevorstand Gemeinde Grösch
Im Amt seit 1. 1. 2022

Kevin Brunold, Obersaxen Mundaun
Geschäftsführer der Surselva Tourismus AG, Grossrat
Im Amt seit 1. 7. 2020

Kurt Baumgartner, Scuol
Inhaber Belvédère Hotels
Im Amt seit 1. 7. 2016

Hans Martin Meuli, Chur
Leiter Geschäftsstelle PwC Chur,
Gemeinderat Stadt Chur
Im Amt seit 1. 7. 2020

Urs Hardegger, Seewis
Institutionsleiter, Grossrat
Im Amt seit 1. 7. 2015
Präsident seit 1. 7. 2019

Weiterentwicklung IV – Stand der Dinge

Die Weiterentwicklung der IV trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Gesetzesrevision brachte insbesondere Verbesserungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit psychischen Problemen. Mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems konnten Fehlanreize im IV-System behoben werden. Zudem wurden bei den medizinischen Begutachtungen Massnahmen für mehr Transparenz eingeführt. Kaum ein Prozess der IV-Stellen war nicht tangiert von dieser umfangreichen Revision. Wo stehen die IV-Stellen heute mit deren Umsetzung?

Zusammenarbeit zwischen BSV und IVSK

Insgesamt ist es den IV-Stellen sehr gut gelungen, die WEIV umzusetzen. Ein wichtiger Erfolgsfaktor war dabei die enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und der IV-Stellen-Konferenz (IVSK) bei der Vorbereitung auf den 1. Januar 2022. Die Entwicklungsarbeit war sehr wertvoll und hat den IV-Stellen die Gelegenheit geboten, sich fundiert vorzubereiten und in den Gestaltungsprozess einzubringen. Das BSV hat dabei die Praxissicht der IV-Stellen aufgenommen und bei der Ausgestaltung der Weisungen (Kreisschreiben) berücksichtigt, soweit dies die rechtlichen Rahmenbedingungen zulassen.

Kinder mit Geburtsgebrechen

Für Kinder und Jugendliche mit anerkannten Geburtsgebrechen, deren medizinische Behandlung von der IV finanziert wird, wurden mit der WEIV neue Begleitungsangebote eingeführt. Insbesondere bei komplexen gesundheitlichen Einschränkungen können Kinder und ihre Familien eine engere Begleitung im Sinne eines Case Management durch die IV-Stelle nutzen. Das BSV hat Kriterien definiert, in welchen Fällen durch die IV-Stelle eine intensivere Unterstützung erfolgen kann. Erste Erfahrungen zeigen, dass diese Beratungsleistungen bisher in sehr geringem Masse beansprucht werden. Ob dies an den vom BSV definierten Kriterien liegt oder ob viele anspruchsberechtigte Familien das Angebot nicht nutzen wollen, weil sie beispielsweise eine neutrale Beratungsstelle bevorzugen oder ob es andere Gründe sind, die zu dieser tiefen Nachfrage des Case Management im Bereich der medizinischen Massnahmen führen, ist im Moment

noch offen. Problemlos umzusetzen war für die IV-Stellen die Änderung, dass junge Menschen in einer beruflichen Eingliederung fünf Jahre länger als bisher, nämlich neu bis zum 25. Altersjahr, Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen haben.

Jugendliche im Übergang ins Erwerbsleben

Für Bundesrat und Parlament war es mit der WEIV wichtig, dass junge Menschen nicht als Rentnerinnen oder Rentner ins Erwachsenenleben starten. Eine Rente soll daher erst zugesprochen werden, wenn alle Massnahmen zur Eingliederung ausgeschöpft worden sind. Entsprechend brachte die WEIV in diesem Bereich die meisten Veränderungen für die IV-Stellen. Es wurden Instrumente ausgebaut, die Jugendlichen mit psychischen oder anderen Beeinträchtigungen im Übergang von der Volksschule zur erstmaligen beruflichen Ausbildung helfen. Die bei Erwachsenen bewährten Instrumente der Früherfassung und der sozialberuflichen Integrationsmassnahmen kommen nun auch Jugendlichen zugute. Mit vorbereitenden Massnahmen während der Berufsberatung können die Jugendlichen bei den allgemeinen Anforderungen einer beruflichen Grundbildung unterstützt werden, währenddem die spezifische Vorbereitung sie für den Beginn einer konkreten Ausbildung fit macht.

Die IV-Stellen können zudem vorgelagerte kantonale Angebote zur Eingliederung Jugendlicher, insbesondere zur Vorbereitung auf die erstmalige Berufsausbildung und das kantonale Case Management Berufsbildung subsidiär mitfinanzieren. Für die Entwicklung der dafür notwendigen Kooperationen zwischen IV-Stellen und Berufsbildungsämtern haben die beiden Verbände IV-Stellen-Konferenz (IVSK) und Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) einen entsprechenden Leitfaden erstellt. Die IV-Stelle Graubünden und das Amt für Berufsbildung des Kantons Graubünden konnten 2022 ihre Zusammenarbeit erfolgreich auf der Basis dieser neuen Grundlage vertiefen und ausbauen.

Taggeld bei ebA – gut gemeint, aber ...

Neu erhalten die Lernenden in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (ebA) statt eines Taggelds der IV einen Lehrlingslohn von den Lehrbetrieben, der jenem von anderen Lernenden entspricht. Während die Angleichung

des IV-Taggeldes an die realen Lehrlingslöhne durchwegs positiv bewertet wird, zeigt sich die neue Regelung in der Praxis als administrativ sehr aufwendig. Dies nicht nur für die IV-Stellen, sondern v. a. auch für die Ausgleichskassen, die das Taggeld den Lehrbetrieben auszahlen müssen, und insbesondere auch für die Lehrbetriebe, die das Taggeld dann als Lehrlingslohn den Lernenden wieder weiterleiten müssen. Der neue Auszahlungsmechanismus war im Sinne des Normalitätsprinzips sicherlich gut gemeint. Aber der in der Praxis unverhältnismässig hohe zusätzliche administrative Aufwand für alle Beteiligten wurde unterschätzt. Auch der Wegfall des Taggeldanspruches in einzelnen Konstellationen hat verschiedentlich zu Unverständnis geführt. Dies lässt sich zwar begründen, muss aber in aller Regel als nicht für die Eingliederung förderlich beurteilt werden. Die zwingende Verbindung zwischen behinderungsbedingten Mehrkosten und Taggeldauszahlung – dem Lehrbetrieb wird das Taggeld mehr oder weniger aufgezwungen – führt immer wieder zu Irritationen. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass die Übergangsregelung zwischen altem und neuem Recht zu grossen Ungleichheiten führt.

Stufenloses Rentensystem

Damit der Anreiz besteht, die Erwerbstätigkeit zu erhöhen, wurde per 1. Januar 2022 ein stufenloses System eingeführt. Im alten Rentensystem mit vier Stufen war es für viele IV-Rentnerinnen und -Rentner nicht attraktiv, mehr zu arbeiten, weil sich wegen Schwelleneffekten ihr verfügbares Einkommen nicht erhöhte. Diese Einführung des stufenlosen Rentensystems verlief grundsätzlich problemlos. Etwas komplizierter zeigte sich die Umsetzung der Übergangsbestimmungen. IV-Stellen, die früh mit der Bearbeitung gewisser Aufgaben im Bereich der Übergangsbestimmungen begonnen hatten, darunter auch die IV-Stelle Graubünden, mussten gewisse Arbeiten zweimal ausführen, weil die Anweisungen des BSV zuerst missverständlich formuliert waren. Nach weiteren, präzisierenden und klärenden Anweisungen konnten diese Interpretationsspielräume aber aufgelöst und letztendlich alle Aufträge korrekt abgewickelt werden. Für die IV-Stellen aufwendig ist und bleibt die Tatsache, dass über Jahrzehnte hinweg auch mit dem alten Rentensystem gearbeitet werden muss. Dies deshalb, weil für Renten, die vor 2022 entstanden, das alte Recht gilt, solange sie nicht ins stufenlose System überführt werden.

Neue Regeln im Gutachterwesen

Im Rahmen der WEIV wurden die Abklärungsmassnahmen und das Verfahren im Zusammenhang mit medizinischen Begutachtungen für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt. Ein Beispiel dazu sind die Interviews, welche im Rahmen einer Begutachtung durchgeführt werden. Diese sind neu mittels Audioaufnahme zu dokumentieren, welche zu den Akten genommen werden müssen. Hierfür war ein Kraftakt notwendig, damit die entsprechenden IT-Systeme Anfang 2022 zur Verfügung standen. Dies ist gelungen. Hinzu kamen weitere neue Regelungen im Gutachterwesen, die spezifisch für die IV vorgesehen sind, wie beispielsweise, dass die IV-Stellen eine öffentlich zugängliche Liste mit Angaben zu den von ihnen beauftragten Sachverständigen führen müssen. Diese neuen Regelungen haben insgesamt zu einer Reduktion der Anzahl der zur Verfügung stehenden Sachverständigen, zu einem erheblich höheren administrativen Aufwand in den IV-Stellen und vermutlich insgesamt zu einer Verzögerung des IV-Verfahrens geführt, was aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Zahlen belegt oder widerlegt werden kann.

BSV-Audit hat Umsetzung überprüft

Alle IV-Stellen werden jährlich vom BSV als Aufsichtsbehörde auditiert. Das heisst, dass zwei Experten oder Expertinnen aus dem Bundesamt die Arbeit der IV-Stelle themenspezifisch anhand der Sichtung von Unterlagen und der Durchführung von Interviews mit Mitarbeitenden der IV-Stelle analysieren und gegebenenfalls Empfehlungen im Sinne von Verbesserungspotenzial formulieren. Im Jahr 2022 war eines der Hauptthemen im BSV-Audit, das Ende November 2022 in der IV-Stelle Graubünden stattgefunden hat, der Umsetzungsstand der Weiterentwicklung IV. Die beiden BSV-Auditorinnen haben der IV-Stelle Graubünden in diesem Zusammenhang folgende Beurteilung attestiert (Auszug aus dem Auditbericht): «Die IV-Stelle hat eine umfassende Planung zur Umsetzung der Weiterentwicklung IV erstellt. Die Verantwortlichkeiten wurden festgelegt und die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben terminiert. Die Projektmeetings, welche alle drei Monate stattfanden, ermöglichten eine gute Übersicht über den jeweiligen Umsetzungsstand und die nächsten Schritte.» Empfehlungen für die IV-Stelle wurden zum Thema Weiterentwicklung IV keine formuliert.

Informationen Unternehmen SVA

AHV-Zweigstellen

Jede Gemeinde im Kanton führt im Auftrag der SVA Graubünden eine AHV-Zweigstelle. Im Jahr 2022 waren dies 101 Gemeinden. Die Zweigstellenleiterinnen und -leiter in den Gemeinden sind die persönlichen Ansprechpartner und Dienstleister vor Ort. Sie erteilen Auskünfte rund um die AHV und weiteren übertragenen Aufgaben im Sozialversicherungsbereich. Für die Führung der AHV-Zweigstellen wurden die Gemeinden im Berichtsjahr mit Verwaltungskostenzuschüssen von insgesamt CHF 282 051.20 entschädigt.

Aussenstellen der IV-Stelle

In Roveredo, Samedan, Scuol, Davos, Ilanz und Thusis beraten Mitarbeitende der IV-Stelle die Versicherten vor Ort. Die Nähe zu den Versicherten und Partnern in den Regionen ist für die Durchführung und die Dienstleistungsqualität sehr wichtig. Fachlich werden dabei die Bereiche Eingliederung und Berufsberatung abgedeckt.

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Mit einem systematischen Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) fördert die SVA Graubünden die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden. Das BGM soll vollumfänglich auf die Gesundheit sowie die Gesundheitsförderung einwirken. Dabei werden Synergien in den einzelnen Bereichen genutzt. Mit der Integration und Entwicklung des BGM in der SVA Graubünden soll sich eine bewusste Gesundheitskultur etablieren. Die SVA Graubünden analysiert dabei die IST-Situation und setzt die sich daraus ergebenden gesundheitsfördernden Massnahmen um. Das BGM der SVA Graubünden entspricht den Qualitätskriterien von Gesundheitsförderung Schweiz bzw. dem Label «Friendly Workspace». Die Zertifizierung ist ein ausgewiesenes Ziel der SVA Graubünden.

Dienstjubiläen

Langjährige Mitarbeitende sind für die Kontinuität eines Unternehmens sehr wichtig. Im Jahr 2022 wurden folgende Dienstjubiläen gefeiert: ein Mitarbeitender 35 Jahre, zwei Mitarbeitende 20 Jahre, sieben Mitarbeitende 15 Jahre, vier Mitarbeitende 10 Jahre. Die SVA Graubünden bedankt sich recht herzlich für die Treue und den Einsatz.

IKS und QRM-System

Bereits im Jahr 2009 hat die SVA ein flächendeckendes IKS eingeführt. Hauptziel ist das rechtzeitige Erkennen

von potenziellen Risiken und Schwachstellen in der Fachkompetenz und in der Ausführung und dadurch das Vermeiden von Schaden für das Unternehmen. Das IKS wird laufend überprüft, angepasst und ausgebaut. Mit dem im Jahr 2017 eingeführten und sukzessive ausgebauten systematischen QRM-System wird die Durchführungsqualität weiter gesteigert.

Personalbestand

Per 1. Januar 2023 arbeiteten in der SVA Graubünden total 203 Mitarbeitende, davon sechs Lernende und drei Praktikanten. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Personalbestand damit um zehn Mitarbeitende.

Post- und Dokumentenmanagement

Das bereits im Jahr 2000 eingeführte elektronische Verarbeitungs-, Ablage- und Prozessmanagement-System ELAR ist für das Arbeiten vor Ort in der SVA und im Homeoffice von zentraler Bedeutung. Die Möglichkeit einer ortsunabhängigen umfassenden elektronischen Bearbeitung der Falldossiers war insbesondere in der Corona-Phase sehr wichtig. Im Berichtsjahr wurden systemtechnisch 466 174 (Vorjahr: 476 172) eingehende Dokumente mit total 1 723 344 Seiten verarbeitet. Zudem wurden aus den Fachapplikationen 909 089 Dokumente (Vorjahr: 924 914) d. h. Briefe, Verfügungen, Fakturierungen etc. mit total 2 128 607 Seiten generiert und automatisch elektronisch aufbereitet.

Weiterbildung

Gut ausgebildete Mitarbeitende sind für die SVA das wichtigste Kapital. Die fachliche und persönliche Weiterbildung wird gefördert und aktiv unterstützt. Der Zeitaufwand des Personals für die Aus- und Weiterbildung betrug im Berichtsjahr ohne Berücksichtigung der Lernenden und Praktikanten total 298 (Vorjahr 229) Tage. Die Zunahme ist auf die vorangegangene Corona-Krise und die ausgefallenen Kurse und Weiterbildungsanlässe zurückzuführen.

Öffentlichkeitsarbeit

Obwohl im heutigen Digitalisierungszeitalter vieles online abgewickelt wird, hat bei der SVA Graubünden der persönliche Kontakt zu unseren Kundinnen und Kunden nach wie vor einen hohen Stellenwert. 2022 haben sich Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie Führungspersonen der SVA aktiv an 56 öffentlichen Veranstaltungen, Referaten und Schulungen beteiligt. Mit unserer Website www.sva.gr.ch stellen wir unseren versicherten Personen, Kunden und Partnern eine übersichtliche und umfassende Informationsplattform zur Verfügung.

Mitglieder, Beiträge

Die AHV als bedeutendster Zweig der schweizerischen Sozialversicherung wird nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass grundsätzlich die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden zur Bezahlung der Leistungen verwendet werden. Das heisst, die eingenommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt» und somit nicht gespart. Die Finanzierung wird zusätzlich durch Beiträge vom Bund, durch diverse zweckgebundene Steuererträge sowie aus der Mehrwertsteuer gewährleistet. Per 1. 1. 2022 gab es keine Änderungen bei den Beitragssätzen. Die aus dem Vorjahr gültigen Beitragssätze für die AHV/IV/EO und ALV fanden auch im Jahr 2022 ihre Anwendung.

Mitgliederbestand

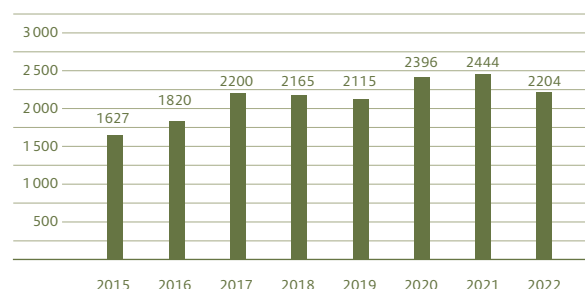
Per Ende 2022 ist bei den drei Hauptmitgliederkategorien – Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige – im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Abnahme festzustellen. Der Trend bei den sogenannten Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) hat sich fortgesetzt. Die Mitgliederzahl ist in dieser Kategorie wiederum leicht gestiegen.

Mitgliederbestand KAK (Anzahl)	2021	2022
Nur Arbeitgebende	10 364	10 287
Mitglieder ohne Beitragspflicht	8 255	8 232
ANobAG	76	82
Selbstständigerwerbende	10 137	9 977
Nichterwerbstätige	7 004	6 894
Total	35 836	35 472

Anmeldungen

Im vergangenen Jahr wurden in der SVA Graubünden insgesamt 4669 Anmeldungen verarbeitet. 1620 betrafen Arbeitgebende, 1122 Selbstständigerwerbende, 1895 Nichterwerbstätige und 32 ANobAG. Von den 1122 verarbeiteten Anmeldungen von Selbstständigerwerbenden waren in 105 Fällen die Voraussetzungen zur Anerkennung der Selbstständigkeit nicht gegeben. Dies entspricht einer Abweisungsquote von 9,3 %. Der Sinn und Zweck der Statusprüfung durch die Ausgleichskasse besteht darin, «Scheinselbstständige» vor Versicherungslücken zu schützen.

Entwicklung Anmeldungen Nichterwerbstätige 2015–2022



Beitragsfestsetzung

Die Höhe der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge wird von der Ausgleichskasse festgesetzt. Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige bilden dabei die wichtigsten Gruppen von Beitragspflichtigen. Die Beitragsbemessung erfolgt aufgrund der von den Arbeitgebenden durch Selbstdeklaration gemeldeten Lohnzahlungen oder durch die von der Steuerverwaltung gemeldeten Einkommen und Vermögensgrundlagen bei den Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Im Jahr 2022 gingen total 21 101 Lohndeklarationen und 17 656 Steuermeldungen zur Verarbeitung und Beitragsfestsetzung ein.

Beitragsfestsetzung	2021	2022
Beitragserlasse	1792	1608
Beitragsherabsetzungen	10	4
Total	1802	1612

Beitrageinnahmen

Das AHV-Beitragssubstrat umfasst die Lohnbeiträge, die persönlichen Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie die Verwaltungskostenbeiträge. Die AHV-Ausgleichskassen sind zudem auch zuständig für den Bezug der ALV-Beiträge. Für die Durchführung dieser Aufgaben werden die Ausgleichskassen vom ALV-Fonds entsprechend entschädigt.

Die abgerechneten paritätischen AHV/IV/EO-Beiträge sanken im Jahr 2022 von CHF 319,029 Mio. um rund 0,2 % auf CHF 318,394 Mio. Bei den persönlichen Beiträgen der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen kam

Beitrageinnahmen (in Mio. CHF)	2021	2022
AHV/IV/EO-Lohnbeiträge	319,029	318,394
Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	52,910	51,913
ALV-Beiträge	63,387	63,589
Verwaltungskostenbeiträge	6,681	6,593
Total	442,007	440,489

es im Vergleich zum Vorjahr zu einem Rückgang von 1,9 % auf CHF 51,913 Mio. Im Jahr 2022 hat die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden CHF 63,589 Mio. an ALV-Beiträgen für die Arbeitslosenkassen vereinnahmt. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 0,202 Mio. bzw. 0,318 %.

Beitragserlass

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag kann versicherten Personen erlassen werden, für welche die Bezahlung dieses Beitrages unzumutbar ist beziehungsweise eine grosse Härte bedeutet. Gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG sind die den Versicherten erlassenen Mindestbeiträge vom Wohnsitzkanton zu bezahlen. Die Erlasssumme zulasten des Kantons betrug im Jahr 2022 CHF 491 965,60 (Vorjahr: CHF 523 117,00). Die Erlasssumme hat somit zum dritten Mal in Folge abgenommen.

Beitragsbezug

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 147 617 Beitragsrechnungen an unsere Mitglieder versendet. Ebenfalls wurden 9530 Mahnungen verschickt und 2790 Betreibungen eingeleitet. In Relation zur Anzahl Rechnungen wurden 6,5 % der Beitragsrechnungen gemahnt bzw. 1,9 % in Betreibung gesetzt. Auf Antrag der Beitragszahlenden wurden insgesamt 1396 Zahlungsvereinbarungen gewährt. Rund 93,5 % der Beitragsrechnungen wurden somit entweder fristgerecht oder aufgrund der gewährten Zahlungsvereinbarungen bezahlt. Dies zeigt auf, dass die Zahlungsmoral unserer Mitglieder gut ist.

Beitragsbezüge (Anzahl)	2021	%	2022	%
Beitragsrechnungen	148 426		147 617	
Mahnungen	9 465	6,4	9 530	6,5
Betreibungen	3 079	2,1	2 790	1,9

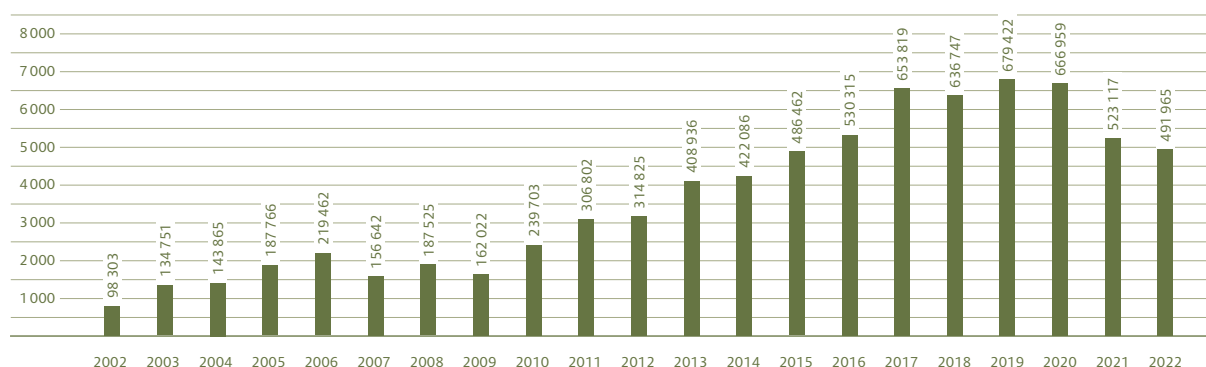
Finanzierung

Die AHV gibt in etwa aus, was sie jährlich einnimmt, d. h. innerhalb der gleichen Zeitperiode werden die eingenommenen Beiträge für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt». Dank dieses Finanzierungssystems können einmal beschlossene Rentenverbesserungen sofort verwirklicht werden. Die Leistungen der AHV werden hauptsächlich mit den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert. Daneben steuert der Bund einen Anteil bei. Diesen Beitrag finanziert der Bund aus den Fiskalabgaben für Tabak und Spirituosen sowie aus allgemeinen Bundesmitteln. Seit 1999 werden zusätzliche Mehrwertsteuerprozente erhoben. Starke Ausgabenschwankungen werden durch den Ausgleichsfonds der AHV aufgefangen. Er dient der Ausgleichs- und Sicherheitsreserve sowie der Anlage des Kapitals der AHV. Das Gesetz sieht vor, dass der Ausgleichsfonds mindestens eine Jahresausgabe der Versicherung deckt.

Partner

Die Zusammenarbeit mit unseren verschiedenen Partnern war auch im vergangenen Jahr wieder sehr gut, insbesondere mit der Steuerverwaltung. Die definitive Festsetzung der Beiträge von SE und NE erfolgt aufgrund der Veranlagung über die direkte Bundessteuer. Vor rund zehn Jahren hat die SVA GR zusammen mit der Kantonalen Steuerverwaltung GR das elektronische Steuermeldeverfahren eingeführt. Der Datenaustausch mit sämtlichen Steuerämtern wurde seither stetig optimiert und erfolgt heute weitgehend elektronisch über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex). Das elektronische Meldeverfahren gewährleistet die umgehende und zuverlässige Übermittlung der Beitragsfaktoren sowie eine hoch automatisierte und zeitnahe Datenverarbeitung bei den Ausgleichskassen.

Entwicklung Beitragserlass 2002–2022 (in Tausend CHF)



CO₂-Abgabe

Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die von der Wirtschaft entrichtet wurden, werden an alle Arbeitgeber, proportional zur abgerechneten AHV-Lohnsumme ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zurückverteilt. Die AHV-Ausgleichskassen verteilen die Gelder im Auftrag des BAFU, indem sie den jeweiligen Betrag verrechnen oder auszahlen. Im Jahr 2022 hat die SVA Graubünden CHF 2 366 920.55 an die Mitglieder zurückerstattet.

Versicherungsausweise

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Die Informationen der Krankenversicherungskarte sind mit jenen des Versicherungsausweises identisch. Die Anmeldung für einen Versicherungsausweis ist nur notwendig für Personen, welche keine schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (wie bspw. Grenzgänger oder Zuzug aus dem Ausland). Jede versicherte Person kann die Ausstellung eines Versicherungsausweises verlangen. Im Berichtsjahr wurden 3020 Versicherungsausweise erstellt. Dies ist eine Zunahme von 5,0 % gegenüber dem Vorjahr (2877).

Individuelles Konto der Versicherten

Die Jahreseinkommen, von denen Versicherte Beiträge an die AHV leisten, dienen als Grundlage für die spätere Rentenberechnung. Über diese Jahreseinkommen führen deshalb die Ausgleichskassen für jede beitragspflichtige Person ein sogenanntes Individuelles Konto (IK). Im Berichtsjahr verwaltete die Ausgleichskasse Graubünden insgesamt 714 175 Individuelle Konti. Zudem wurden 127 513 (Vorjahr 137 702) Buchungen auf Individuelle Konti von Versicherten vorgenommen.

Mittels eines Kontoauszugs können die Versicherten prüfen, ob die Beitragsdauer lückenlos ist oder der Arbeitgebende die abgezogenen Beiträge auch effektiv abgerechnet hat. Im Berichtsjahr wurden 3917 (Vorjahr: 4036) Kontoauszüge erstellt.

VA und IK (Anzahl)	2021	2022
Versicherungsausweise	2 877	3 020
IK-Buchungen (AN, SE und NE)	137 702	127 513
IK-Auszüge	473	466
Zusammenrufe von IK-Auszügen	4 036	3 917
Total	145 088	134 916

Arbeitgeberkontrollen

Die unserer Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert. Die ordentliche Kontrolle erfolgt gemäss den Weisungen und dem Kreisschreiben an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgebenden. Dabei werden die Betriebe nach verschiedenen Unternehmenskriterien mit einem Punktesystem beurteilt. Basierend darauf erfolgen die ordentlichen Kontrollen je nach Ergebnis in einem Rhythmus von vier, sechs oder acht Jahren.

Die Arbeitgeberkontrollen der Ausgleichskassen nehmen eine zentrale und strategische Bedeutung ein. Gut ausgebildete Revisoren fördern das Vertrauen in die Sozialwerke und erfüllen eine Vielzahl von wichtigen Kontroll- und Beratungsfunktionen. Die Revisorinnen und Revisoren absolvieren im Rahmen ihrer Ausbildung den «Diplomkurs Revisor AHV – Suva» und werden so auf ihre künftige Arbeit optimal vorbereitet. Sie sind in der Lage, die gestellten Aufgaben in höchstmöglicher Qualität zu lösen und beeinflussen durch ihr Verhalten das Ansehen der AHV bei den Unternehmen und den Versicherten positiv. Für die SVA sind eine Revisorin und ein Revisor im Einsatz.

Revisionen (Anzahl)	2021	2022
SVA Graubünden	232	209
Suva Chur und Bellinzona	261	221
RSA	123	66
Total	616	496

Im Berichtsjahr wurden 496 Revisionen durchgeführt, wovon 462 ordentliche Revisionen waren und 118 Spezialaufträge. Die Spezialaufträge mussten infolge von Konkursen, Rechnungsrufen oder bei Abgängen durchgeführt werden. Insgesamt führte die SVA Graubünden 209, die RSA 66 sowie die Suva 221 Arbeitgeberkontrollen durch. Bei Mitgliedern, die bei der Suva UVG versichert sind, führt die Suva die Arbeitgeberkontrollen im Auftrag der SVA durch.

Korrektur beitragspflichtige Lohnsummen (AHV/IV/EO und ALV) (in CHF)	2021	2022
Nachzahlungsverfügungen	4 175 572	2 613 910
Gutschriftsverfügungen	2 062 158	1 469 843
Saldo	2 113 414	1 144 067

Nachforderungen und Rückerstattungen (AHV/IV/EO-Beiträge) (in CHF)	2021	2022
Beitragsnachforderungen AHV/IV/EO	430 084	272 911
Beitragsrückerstattungen AHV/IV/EO	212 402	153 745
Saldo	217 682	119 166

AHVeasy

Wirtschaft und Gesellschaft werden zunehmend von der Digitalisierung durchdrungen. Ebenso wandelt sich die Arbeitswelt der Verwaltung und deren Betriebe schon längst von einer analogen in eine digitale Geschäftswelt. Diese sich laufend beschleunigende, digitale Transformation ist herausfordernd, bringt aber auch viele Chancen mit sich.

Ziel der SVA Graubünden ist es, die Chancen der Digitalisierung bestmöglich zu nutzen und mit der Verwendung neuer Technologien und Betriebsmodelle vollständig und durchgängig digitalisierte Prozesse zu schaffen. Für unsere Kunden soll damit ein spürbarer Mehrwert bezüglich Kundenfreundlichkeit (ein digitaler Schalter), Einfachheit, Effizienz und Flexibilität geschaffen werden. Ein Mehrwert soll damit aber auch intern geschaffen werden, um freiwerdende Ressourcen in eine noch bessere Betreuung unserer Kunden investieren zu können.

Mit unserem kostenlosen Onlineportal «AHVeasy» ist die Digitalisierung auch bei der SVA Graubünden nicht mehr nur ein theoretisches Konstrukt. Mit der im Jahr

2017 eingeführten und seither stetig optimierten Mitgliederplattform ist ein Austausch mit unseren Kunden kinderleicht, effizient und sicher. AHVeasy ist der neue Standard für die Zusammenarbeit von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden mit den Ausgleichskassen von 20 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein. Ideal für Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende, Privathaushalte mit Angestellten und Treuhandbüros, die ihre Sozialversicherungsgeschäfte zeit- und ortsunabhängig erledigen möchten. Mit AHVeasy gewinnen alle Beteiligten Zeit. Der administrative Aufwand reduziert sich deutlich. Rund 2400 bei der SVA Graubünden angeschlossene Arbeitgebende nutzen bereits die Vorteile von AHVeasy.

Durch die Anpassung des Verwaltungskostenreglements per 1. Januar 2023 profitieren ab 2023 sämtliche Arbeitgebende von tieferen Verwaltungskosten bei Nutzung von AHVeasy.



SVA Graubünden
Sozialversicherungen
Assicurazioni sociali
Assicurazioni sociali

AHVeasy
Sozialversicherung einfach,
sicher und online

www.sva.gr.ch/ahveasy



SVA Graubünden
Sozialversicherungen
Assicurazioni sociali
Assicurazioni sociali

Egal ob Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende oder Privathaushalt mit Angestellten:
Mit AHVeasy sinkt Ihr administrativer Aufwand.

- ✓ **Lohndeclaration auf Knopfdruck**
Online oder direkt aus der Lohnbuchhaltung dank des Standards von ELM Swissdec
- ✓ **Änderungen der Grundlagen und Mutationen**
Änderungen der Lohnsumme, der persönlichen Beiträge und Adressänderungen direkt online melden
- ✓ **Familienzulagen: Änderungen jederzeit im Griff**
Unbürokratisch und ohne Unterschrift anmelden sowie jederzeit informiert sein, wenn eine Verlängerung ansteht
- ✓ **Alle Rechnungen im Blick**
Übersicht der Zahlungstermine und aktuellen Saldi
- ✓ **Abwicklung dem Treuhänder übergeben**
Mit wenigen Klicks einen Zugang einrichten und den Aktivierungscode weiterleiten
- ✓ **Sicherheit an erster Stelle**
Ihre Daten sind wertvoll – wir schützen sie

Möchten Sie neu online mit uns zusammenarbeiten?
Bestellen Sie Ihren Aktivierungscode unter:
www.sva.gr.ch/ahveasy oder einfach den QR-Code scannen

www.sva.gr.ch/ahveasy



Leistungen AHV/IV

Die AHV ist die staatliche Vorsorge. Sie sichert den Grundbedarf der ganzen Bevölkerung. Das Gesetz schreibt vor, wie hoch die Beiträge sind, welche Leistungen ausgerichtet und wie sie berechnet werden. Wenn das Renteneinkommen nicht zur Existenzsicherung ausreicht, helfen ausserdem Ergänzungsleistungen (EL), den nötigen Lebensbedarf zu decken. Die laufenden Renten werden durch die sogenannte aktive Bevölkerung finanziert. Dies im Vertrauen darauf, dass spätere Generationen das Gleiche tun und das Werk weiterführen werden. Diese Solidarität zwischen den Generationen wird auch Generationenvertrag genannt.

Rentenbestand AHV

Der Bestand laufender Altersrenten ist auch im Berichtsjahr um weitere 446 auf inzwischen über 27 000 Bezügerinnen und Bezüger angestiegen. Gleichzeitig hat auch die Anzahl Ansprüche auf Hilflosenentschädigungen zur Altersrente zugenommen. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Körperpflege, Essen, An- und Auskleiden usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernder Pflege und persönlicher Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist einkommens- und vermögensunabhängig.

AHV-Leistungsart (Anzahl)	2021	2022
Altersrenten	26 845	27 291
Witwen- und Witwerrenten	678	669
Waisenrenten	273	259
Zusatzrenten für Ehegatten und Kinderrenten	264	258
Hilflosenentschädigungen	829	868
Total	28 889	29 345

Anmeldungen AHV

Im Jahr 2022 erreichten Männer mit Jahrgang 1957 und Frauen mit Jahrgang 1958 das ordentliche Rentenalter. Im Berichtsjahr wurden wiederum gut 2000 Anmeldungen für eine Altersrente verarbeitet. Gleichzeitig wurden über 1000 prognostische Rentenvorausberechnungen beantragt und 345 Einkommensteilungen nach der Scheidung (Splitting) durchgeführt. Dabei ist festzustellen, dass die komplexen Fallkonstellationen laufend zunehmen. So haben immer mehr versicherte Personen auch Wohn- und Versicherungszeiten im Ausland. Dies erschwert die Beschaffung amtlicher Unterlagen, welche für die Bearbeitung des Rentenanspruchs erforderlich sind, und führt vermehrt zu Teilrenten.

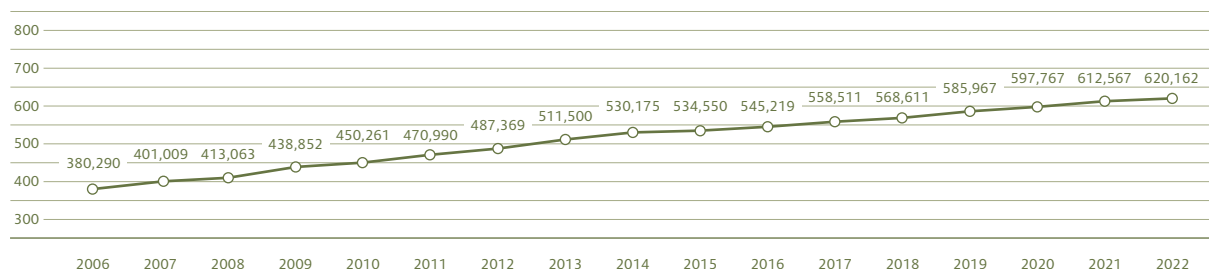
Anspruch auf eine Vollrente (Rentenskala 44) besteht, wenn ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem ordentlichen Rentenalter stets die Beitragspflicht erfüllt wurde. Hat eine versicherte Person während dieser Zeit Beitragslücken, also eine unvollständige Beitragsdauer, so besteht lediglich Anspruch auf eine Teilrente (Rentenskala 1–43). Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

Deklariert eine versicherte Person auf der Anmeldung für die Altersrente ausländische Wohn- und Arbeitszeiten, so wird durch die Ausgleichskasse das Verfahren mit dem ausländischen Versicherungsträger eingeleitet. Die Koordinationsstelle zum entsprechenden Versicherungsträger im Ausland bildet dabei die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

Leistungsvolumen AHV

Per 1. Januar 2022 wurden die Renten nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst und blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Bundesrat erhöht die Renten in der Regel alle zwei Jahre. Trotzdem ist das Leistungsvo-

Entwicklung AHV-Renten 2006–2022 (in Mio. CHF)



lumen, bedingt durch den höheren Rentenbestand, um weitere CHF 7,595 Mio. angestiegen. Diese Zunahme ist auf die demografische Entwicklung sowie teilweise auf Rentenübernahmen von Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern zurückzuführen. Bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen werden die Rentenzahlungen von der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons übernommen.

Bei vollständiger Beitragsdauer betrug die minimale Rente pro Monat 1195 und die maximale Rente CHF 2390. Die beiden Einzelrenten eines Ehepaares werden auf 150 % der maximalen einfachen Renten plafoniert – Maximalbetrag zusammen CHF 3585.

Leistungen AHV (in Mio. CHF)	2021	2022
Rentenleistungen	612,567	620 162
Hilflosenentschädigungen	7,136	7 602
Total	619,703	627 764

Rentenbestand IV

Am 1. Januar 2022 ist die Weiterentwicklung der IV in Kraft getreten. Die damit verbundenen Änderungen hatten auch einen Einfluss auf die Aufgaben der Ausgleichskassen. So wurde das bisherige Rentenmodell mit Schwellen durch ein stufenloses System ersetzt. Der IV-Rentenbestand war gegenüber dem Vorjahr wieder leicht rückläufig.

IV-Leistungsart (Anzahl)	2021	2022
IV-Renten	3 545	3 499
Kinderrenten	640	639
Hilflosenentschädigungen	562	573
IV-Taggelder (Anzahl Bezüger)	469	454
Total	5 216	5 165

Leistungsvolumen IV

Die rückläufigen Fallzahlen haben sich auch entsprechend auf die ausgerichteten IV-Rentenleistungen ausgewirkt. So wurden im Berichtsjahr CHF 0,554 Mio. weniger

ausbezahlt als im Vorjahr. Im Gegensatz zu den Invalidenrenten haben die Ansprüche auf Hilflosenentschädigungen gegenüber dem Vorjahr zugenommen.

Leistungen IV (in Mio. CHF)	2021	2022
Rentenleistungen	74,291	73,737
Hilflosenentschädigungen	4,077	4,266
IV-Taggelder	9,657	8,836
Total	88,025	86,839

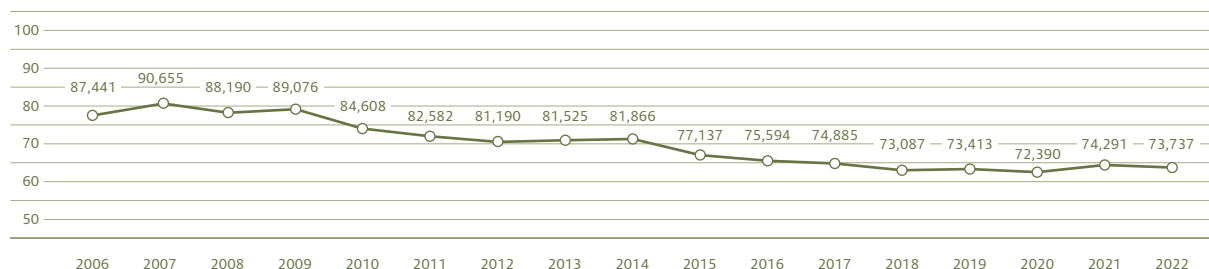
IV-Taggeld

Mit der Weiterentwicklung der IV gab es auch beim IV-Taggeld für versicherte Personen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung wesentliche Anpassungen. Neu wurde zudem eine Unfallversicherung für versicherte Personen, welche sich in einer Massnahme der IV befinden, eingeführt. Die im Berichtsjahr ausbezahlten IV-Taggelder sind um 8,5 % oder CHF 0,821 Mio. zurückgegangen. Dies hängt hauptsächlich mit den tieferen Taggeldansätzen bei den erstmaligen beruflichen Ausbildungen zusammen.

Besonderes

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen. Angenommen wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) leicht erhöht. Die Reform wird per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Entwicklung IV-Renten 2006–2022 (in Mio. CHF)



Leistungen Erwerbsersatz

Die Erwerbsersatzordnung ersetzt denjenigen Personen, die Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten oder an Leiterkursen für Jugend und Sport sowie Jungschützen teilnehmen, einen Teil ihres Verdienstauffalls. In mehreren Schritten wurde der Leistungsumfang mit einer Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung erweitert.

Erwerbsausfallentschädigung bei Dienstpflicht

Anspruch auf Erwerbsersatz haben Personen, welche Dienst in der Schweizerischen Armee, im militärischen Frauendienst, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst oder im Zivilschutz leisten. Des Weiteren werden Leiterkurse für Jugend und Sport sowie Jungschützen entschädigt.

EO-Meldekarten	2021	2022
EO-Meldekarten	7 109	7 349

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 7349 Meldekarten bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von 3,37 %. Total wurden 67 809 Dienstage ausbezahlt, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 4,41 % bedeutet. Dies ist auf einen Rückgang der Beförderungsdienstage auf 8969 Tage (-15,14 %) und der ordentlichen Militärdienstage auf 44 416 Tage (-4,19 %) zurückzuführen. Im Gegenzug haben die Ersatzdienste um 9,30 % auf 9221 Tage zugenommen.

EO-Dienstarten (Tage)	2021	2022
Ordentliche Militärdienste	46 361	44 416
Ersatzdienste	8 436	9 221
Beförderungsdienste	10 570	8 969
Zivilschutzdienste	3 821	2 800
Übrige Dienste	1 754	2 403
Total	70 942	67 809

Mutterschaftsentschädigung MSE

Die Leistung der Mutterschaftsentschädigung wurde im Juli 2005 schweizweit eingeführt. Auch im Jahr 2022 wurde die MSE rege genutzt und verdeutlicht, dass sich die MSE als ein wichtiger Bestandteil des schweizerischen Sozialversicherungswesens etabliert hat. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 8,58 % mehr Anmeldungen eingereicht, was insgesamt 1417 Anmeldungen entspricht. Dieser Anmeldestand ist der höchste seit der Einführung der MSE

vor 18 Jahren. Im Berichtsjahr wurden CHF 7,353 Mio. für Mutterschaftsentschädigungen entrichtet.

Vaterschaftsentschädigung VSE

Alle erwerbstätigen Väter sowie Ehefrauen von Müttern können seit Anfang 2021 resp. Sommer 2022 einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub beziehen (maximal 14 Tagelöhner). Diese Entschädigung kann innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes am Stück oder durch einzelne Tage bezogen werden. Die Entschädigung beträgt 80 % des letzten AHV-pflichtigen Lohnes, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Diese Entschädigung wurde mit 957 Anmeldungen im Vergleich zum Einführungsjahr 2021 (545) mehr genutzt. Im Berichtsjahr wurden CHF 1,098 Mio. für Vaterschaftsentschädigungen entrichtet (Vorjahr CHF 0,780 Mio.).

Betreuungsentschädigung BUE

Die Betreuungsentschädigung ist eine neue Entschädigung, welche seit Sommer 2021 in Kraft ist. Sie ist für Eltern gedacht, die schwer erkrankte und verunfallte Kinder betreuen und folglich ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen. Der Betreuungsurlaub dauert maximal 14 Wochen und ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Kongruent zu den restlichen Leistungen werden bei der Betreuungsentschädigung 80 % des letzten AHV-pflichtigen Lohnes, höchstens aber CHF 196 pro Tag ausbezahlt. Während im Jahr 2021 nach der Einführung im Juli 2021 die Entschädigung wenig genutzt wurde, sind im Jahr 2022 49 Anmeldungen eingegangen.

Anmeldungen MSE, VSE, BUE (Anzahl)	2021	2022
MSE-Anmeldungen	1 305	1 417
VSE-Anmeldungen ab 1. 1. 2021	545	957
BUE-Anmeldungen ab 1. 7. 2021	5	49

Leistungen EO, MSE, VSE, BUE (in Mio. CHF)	2021	2022
Erwerbsausfallentschädigungen	6,699	6,571
Mutterschaftsentschädigungen	8,574	7,353
Vaterschaftsentschädigung ab 1. 1. 2021	0,780	1,098
Betreuungsentschädigung ab 1. 7. 2021	0,006	0,036
Total	16,059	15,058

Besonderes

Im Oktober 2021 wurde die Vorlage zur Adoptionsentschädigung im Parlament unbestritten verabschiedet. Diese neue Leistung trat per 1. Januar 2023 in Kraft. Die Adoptionsentschädigung ist für erwerbstätige Eltern vorgesehen, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen. Insgesamt können 14 Taggelder für einen Urlaub von maximal zwei Wochen ausgerichtet werden. Der Adoptionsurlaub und die Adoptionsentschädigung können zwischen beiden Adoptiveltern aufgeteilt werden. Für die Festsetzung und Ausrichtung ist für die ganze Schweiz ausschliesslich die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK zuständig.

Corona-Entschädigung CE

Auch in diesem Berichtsjahr stellte der Corona-Erwerbsersatz einen beachtlichen Zusatzaufwand für die AHV-Ausgleichskasse dar. Insbesondere zu Beginn des Jahres sorgten die hohen Corona-Fallzahlen und die erneut verschärften Schutzmassnahmen für viele Anmeldungen. Zusätzlich mussten weitere Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen umgesetzt werden. Beispielsweise erfolgte die Auszahlung an Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und mitarbeitende Ehegatten neu direkt. Bis Februar 2022 hat das Bundesamt 25 Kreisschreiben zum Corona-Erwerbsersatz veröffentlicht. Diese hohe Dichte an «Regeländerungen» stellte die Ausgleichskassen vor ausserordentliche Herausforderungen.

Im Jahr 2022 mussten zur fristgerechten Umsetzung und Durchführung des Corona-Erwerbsersatzes keine internen Umstrukturierungen mehr vorgenommen werden. Das Team Familienzulagen konnte die Anmeldungen und Anfragen intern zeitnah bearbeiten. Insgesamt wurden CHF 3 126 668 Mio. an Bezugsberechtigte ausbezahlt. Der

im Vergleich zu den früheren Pandemie Jahren geringere Auszahlungsbetrag ist auf die Aufhebung der gesamten Schutzmassnahmen im Frühling zurückzuführen.

Im Februar hat der Bundesrat die ersten Lockerungen beschlossen und per Ende März wurden alle Massnahmen aufgehoben. In der Folge wurden auch die Entschädigungsarten des Corona-Erwerbsersatzes stufenweise eingestellt. Für Betriebe aus der Veranstaltungsbranche bestand noch bis Juni Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Diese Anspruchsgruppe konnte am längsten Corona-Erwerbsersatz beantragen. Die Anmeldefrist dauerte jeweils bis zum dritten Monatsende nach Aufhebung der entsprechenden Entschädigung. Somit sind die letzten Entschädigungen am 30. September verfallen.

Im Juni 2021 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen die AHV-Ausgleichskassen mit der Durchführung einer Stichprobenkontrolle bezüglich des Corona-Erwerbsersatzes beauftragt. Für die AHV-Ausgleichskasse Graubünden hat das Treuhandbüro Capol & Partner AG zusammen mit der Capol Siegenthaler & Partner AG insgesamt 100 Stichproben durchgeführt. Die Stichprobenkontrolle inkl. der Berichterstattung an das BSV wurde fristgerecht bis zum 30. September 2022 abgeschlossen. Der gesamte diesbezügliche Aufwand ging zulasten des Auftraggebers, des BSV.

Leistungen EO Corona für das Jahr 2022 (in Mio. CHF netto)

	Tage	Total
Entschädigung Kinderbetreuung	65	7 246,40
Entschädigung Quarantäne	1 041	111 299,20
Entschädigung Zwangsschliessung SE	0	0,00
Entschädigung Veranstaltungsverbot SE	62	1 190,40
Entschädigung Härtefall SE	21 700	2 047 386,40
Entschädigung AG-ähnliche AN	8 514	860 571,20
Entschädigung Gefährdete	875	98 974,40
Total	32 257	3 126 668,00

Kantonale Familienzulagen

Die Familienzulagen fallen sowohl in den Bereich der sozialen Sicherheit als auch in den der Familienpolitik. Familienzulagen sollen die finanzielle Belastung von Familien, die durch ihre Kinder entstehen, teilweise ausgleichen.

Gemäss Bundesgesetz werden die Kantone zur Ausrichtung von Zulagen in einer Mindesthöhe verpflichtet. Seit der Einführung des FamZG im Jahr 2009 blieben die Mindestzulagensätze von CHF 200.– für Kinderzulagen und CHF 250.– für Ausbildungszulagen unverändert. Wie im Kantonalen Gesetz der Familienzulagen (KFZG) festgehalten wurde, werden für eine optimale Unterstützung für den Unterhalt eines Kindes höhere Zulagen entrichtet. Der Kanton Graubünden verwendet als Ansatz für die Kinderzulagen pro Monat CHF 220.– und für die Ausbildungszulagen CHF 270.–.

Änderungen, Neuerungen, Ansätze

Italien änderte im vergangenen Jahr das System der Familienleistungen im Zusammenhang mit einer Steuerreform. Dieses Gesetz trat am 1. März 2022 in Kraft. Durch die neue Gesetzgebung wurden gewisse Leistungen ergänzt. Folglich waren sämtliche Ansprüche auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in Italien von Arbeitnehmenden mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu überprüfen. Die entsprechenden Formulare wurden den Arbeitgebenden zugestellt. Aufgrund der neuen Abläufe und Vorgaben in Italien kam es in der Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden zu Verzögerungen. Um die eingetretenen Verzögerungen zu überbrücken, wurden an die Bezügerinnen und Bezüger provisorische Zahlungen geleistet.

Per April 2022 hat der Bund für den internationalen Datenaustausch eine neue Webapplikation – genannt RINA GUI – für den Bereich Familienleistungen eingeführt. Die neue Applikation ermöglicht den Familienausgleichskassen, Informationen mit den zuständigen Trägern in den EU-/EFTA-Staaten elektronisch auszutauschen. Die Anfragen bezüglich den Familienzulagen werden infolgedessen seit dem April 2022 über diese RINA GUI abgewickelt.

Infolge des Austrittes des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union kamen ab dem 1. Januar 2021 für grenzüberschreitende Situationen neue Regeln zur

Anwendung. Per 1. November 2021 trat das neue Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich in Kraft. Im Jahr 2022 wurden gewisse Präzisierungen bezüglich der Handhabung bei grenzüberschreitenden Situationen nachgeliefert.

Anmeldungen

Im Berichtsjahr konnten bei den Anmeldungen Total 8839 Fälle (Vorjahr 7940 Anmeldungen) bearbeitet werden. Darin inbegriffen sind Erstanmeldungen, Änderungsmeldungen sowie Mitteilungen über die Verlängerung der Familienzulagen. Die starke Zunahme bei den Anmeldungen von 11,32 % ist insbesondere auf die bereits erwähnte neue Ausgangslage mit Italien, den neu definierten internationalen Datenaustausch sowie auf die zahlreichen Neuanmeldungen zurückzuführen.

Bezügerinnen/Bezüger kantonale Familienzulagen (Anzahl)	2021	2022
Arbeitnehmende	11 180	11 102
Selbstständigerwerbende	542	551
Nichterwerbstätige	223	192
Total	11 945	11 845

Bezügerinnen und Bezüger

Die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger ist im Vergleich zum Vorjahr um 100 Personen zurückgegangen. Dies entspricht einer Abnahme von 0,84 % gegenüber dem Vorjahr. Dieser Rückgang ist insbesondere in den Gruppen der Arbeitnehmenden sowie der Nichterwerbstätigen stark ausgefallen. Bei den Bezugsberechtigten Kindern wurde ein Rückgang von 166 Kindern verbucht, was insgesamt einem Rückgang von 0,76 % im Gegensatz zum Vorjahr entspricht.

Bezugsberechtigte Kinder kantonale Familienzulagen (Anzahl)	2021	2022
Bezugsberechtigte Kinder bis 16 Jahre	15 516	15 476
Bezugsberechtigte Kinder 17 bis 25 Jahre	6 326	6 200
Total	21 842	21 676

Leistungsvolumen FAK

Im Vergleich zum Jahr 2021 hat sich das Volumen der ausbezahlten Familienzulagen der kantonalen Familienausgleichskasse um CHF 1,75 Mio. (1,92 %) auf CHF 89,19 Mio.

verringert. Der stärkste Rückgang von insgesamt 26,09 %, was einem Volumen von CHF 0,35 Mio. entspricht, ist auf die Nichterwerbstätigen zurückzuführen. Dies wird unter anderem aufgrund weniger bezugsberechtigter Kinder sowie geringerer Nachzahlungen der Vorjahre begründet. Die ausbezahlten Zulagen an Selbstständigerwerbende verzeichneten einen Rückgang von 2,63 % (CHF 0,079 Mio.). Der Hauptanteil für die gesamten ausbezahlten Familienzulagen wird im Bereich der Arbeitnehmenden ausgerichtet. Dieser Bereich macht im gesamten Volumen 95,61 % aus und registrierte einen Rückgang von 1,52 %, was rund CHF 1,32 Mio. bedeutet.

Leistungen Kant. FAK (in Mio. CHF)	2021	2022
Zulagen an AN	86,604	85,284
Zulagen an SE	3,005	2,926
Zulagen an NE	1,330	0,983
Total	90,939	89,193

Finanzierung

Arbeitgebende, die Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht (ANobAG) sowie Selbstständigerwerbende haben von der AHV-pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag von 1,65 % an die Familienausgleichskasse zu entrichten. Derselbe Beitragssatz gilt für Selbstständigerwerbende bis zu einem AHV-pflichtigen Einkommen von CHF 148 200.–. Was über dem Höchstbetrag liegt, ist beitragsfrei. Die Finanzierung der Zulagen für Nichterwerbstätige erfolgt ausschliesslich durch den Kanton.

Beitragsvolumen FAK

Das Beitragsvolumen hat sich im Gegenzug zum Jahr 2021 erneut um CHF 2,90 Mio. auf CHF 95,092 Mio. erhöht. Im Bereich der Beiträge der Arbeitgebenden konnte eine Zunahme von 3,70 % (CHF 3,206 Mio.) verzeichnet werden. Wogegen bei den Beiträgen der Selbstständigerwerbenden ein Rückgang von 5,33 % (CHF 0,304 Mio.) festgestellt wurde.

Beiträge Kant. FAK (in Mio. CHF)	2021	2022
Beiträge der Arbeitgebenden FAK AN	86,493	89,699
Beiträge der SE	5,697	5,393
Total	92,190	95,092

Besonderes

Im Herbst 2022 hat die Regierung die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen revidiert. Mit der Anpassung werden Kinder- und Ausbildungszulagen um je zehn Franken pro Monat und Kind erhöht. Gleichzeitig wird der Beitragssatz für Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht von 1,65 % auf 1,60 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme beziehungsweise des AHV-pflichtigen Einkommens gesenkt. Mit der Teilrevision, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, sollen sowohl die Familien als auch die mit der kantonalen Familienausgleichskasse abrechnenden Unternehmen entlastet werden.

Landwirtschaftliche Familienzulagen

Auch an in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen werden eidgenössisch geregelte Familienzulagen ausgerichtet. Die Durchführung der Zulagenordnung in der Landwirtschaft nach Bundesgesetzgebung für den Kanton Graubünden obliegt der SVA. Die monatlichen Kinderzulagen betragen derzeit im Talgebiet CHF 200.– und im Berggebiet CHF 220.–, wobei die monatlichen Ausbildungszulagen im Talgebiet CHF 250.– und im Berggebiet CHF 270.– betragen. Zusätzlich kann eine Haushaltungszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmende von CHF 100.– pro Monat beantragt werden.

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf landwirtschaftliche Familienzulagen ist, dass keiner der beiden Elternteile einen Anspruch auf kantonale, sogenannte nichtlandwirtschaftliche Familienzulagen, hat. Dies gilt ebenfalls bei saisonalen Tätigkeiten ausserhalb der Landwirtschaft. In diesen Fällen besteht der Anspruch primär immer über die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, sofern dabei ein Erwerbseinkommen von mindestens CHF 597.– pro Monat respektive CHF 7170.– pro Jahr erreicht wird. Während der Monate, in denen kein Nebenerwerb ausgeübt wird, besteht der Anspruch auf die landwirtschaftlichen Familienzulagen.

Anmeldungen

Im Jahr 2022 wurden 410 (Vorjahr 445) Anmeldungen für Familienzulagen in der Landwirtschaft verarbeitet. Der grösste Anteil daran ist bei den Anmeldungen und Verlängerungen von Arbeitnehmenden zu verzeichnen.

Bezügerinnen und Bezüger

Wie dem gesamtschweizerischen Trend entsprechend, ist auch im Kanton Graubünden die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger für Familienzulagen in der Landwirtschaft leicht rückläufig. Im Berichtsjahr wurden 851 Bezügerinnen und Bezüger bearbeitet. Dies entspricht einer Abnahme von vier Fällen gegenüber dem Vorjahr.

Bezügerinnen/Bezüger FL (Anzahl)	2021	2022
Arbeitnehmende	285	292
Zulagen an Kleinbäuerinnen/Kleinbauern	570	559
Total	855	851

Leistungsvolumen FAK

Zusammengefasst wurden im Berichtsjahr CHF 4,137 Mio. landwirtschaftliche Familienzulagen entrichtet, was im Vergleich zum Vorjahr einer Reduktion von CHF 0,128 Mio. entspricht. Dies widerspiegelt die rückläufige Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger für Familienzulagen in der Landwirtschaft. Davon wurden CHF 0,934 Mio. bzw. 22,58 % Zulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und CHF 3,203 Mio. bzw. 77,42 % Zulagen für selbstständige Landwirte und Landwirtinnen ausgeschüttet.

Leistungen FL (in Mio. CHF)	2021	2022
Zulagen an Arbeitnehmende	0,989	0,934
Zulagen an Kleinbäuerinnen/Kleinbauern	3,276	3,203
Total	4,265	4,137

Finanzierung

Die Familienzulagen für selbstständige Landwirte finanzieren ausschliesslich der Bund und die Kantone. An die Zulagen für Arbeitnehmende leisten die Arbeitgebenden in der Landwirtschaft einen Beitrag von 2,0 % auf den AHV-pflichtigen Lohn.



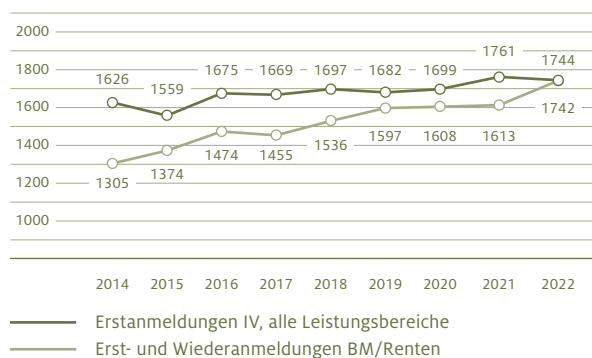
IV-Stelle

Die IV-Stelle startete mit dem revidierten IV-Gesetz in das Jahr 2022. An diesem Punkt waren vor allem die Teams der IV-Stelle gefordert, die Vorbereitungen aus der Weiterentwicklung IV ins Tagesgeschäft umzusetzen. Dank jahrelanger Expertise meisterten die Mitarbeitenden diese Anpassungen in den Arbeitsprozessen gekonnt und arbeiteten stets auf hohem Niveau weiter. Insgesamt sind auch die IV-Erstanmeldungen über alle Leistungsbereiche zum Vorjahr etwas gesunken. Allerdings haben die Anmeldungen für Leistungen im Bereich Berufliche Massnahmen und Rente einen neuen Höchstwert erreicht.

Entwicklung der IV-Anmeldungen

Bei den erstmaligen IV-Anmeldungen wurde in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung auf hohem Niveau verzeichnet. Mit 1744 erstmaligen Anmeldungen über alle IV-Leistungen registrierte die IV-Stelle diesbezüglich eine leichte Abnahme von 1,0% gegenüber dem Vorjahr.

Anmeldungen IV-Leistungen



Im Vergleich zu den Vorjahren wurde bei den Erst- und Wiederanmeldungen für Leistungen der Beruflichen Massnahmen und für Rentenleistungen erneut eine deutliche Zunahme festgestellt. Im Berichtsjahr wurde hier ein Anstieg von 8% auf 1742 Anmeldungen verzeichnet.

Entwicklung der IV-Leistungen

Die zugesprochenen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung blieben in der Summe mit 2528 gegenüber dem Vorjahr (2435) stabil. Es wurde hier somit ein leichter Anstieg von 3,8% verzeichnet. Das grösste Wachstum wurde mit rund 61% und total 560 Zusprachen bei den Integrationsmassnahmen dokumentiert. Der grösste Rückgang wurde mit einem Minus von rund 45% bei der Umschulung festgestellt. Es wurden im Jahr 2022 287 Um-

schulungen zugesprochen, 231 weniger als im Jahr 2021. Der hohe Anstieg bei den Integrationsmassnahmen und der gleichzeitig starke Rückgang bei den Umschulungen ist weitgehend durch die Einführung einer neuen Codierungspraxis mit der Weiterentwicklung IV begründet. Auf dem Weg der erstmaligen beruflichen Ausbildung wurden im Berichtsjahr 246 junge Erwachsene begleitet. Dies entspricht einem Rückgang von rund 35%.

Die durchgeführten Leistungen der Berufsberatung erhöhten sich mit 317 Fällen um 29%. Im Rahmen der Arbeitsvermittlung mit 377 zugesprochenen Massnahmen war ein Rückgang von 14% festzustellen. Bei den Zusprachen für Sach- und Geldleistungen der IV-Stelle wurde im Jahr 2022 insgesamt ein Rückgang von 1,2% verzeichnet. Es wurden dabei 627 IV-Renten zugesprochen, dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von sieben Rentenzusprachen bzw. rund 1%. Bei den IV-Hilfsmitteln kam es zu 1389 Zusprachen, dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg von rund 13%. Bei den AHV-Hilfsmitteln wurden mit 916 Zusprachen ebenfalls eine Zunahme von 8% verzeichnet.

Im Berichtsjahr wurden zudem 84 Hilfloosenentschädigungen zur IV (Vorjahr: 65 Fälle) und 417 Hilfloosenentschädigungen zur AHV (Vorjahr: 301 Fälle) zugesprochen. Die Zahl der Zusprachen für Assistenzbeiträge blieb mit 24 wie im Vorjahr (26 Fälle) tief. Im Berichtsjahr wurden 1296 medizinische Massnahmen zugesprochen, was einem Anstieg von rund 2% entspricht. Gesamthaft kam es im Berichtsjahr zu 5983 Zusprachen und zu 3138 Ablehnungen für Sach- und Geldleistungen. Der Anteil der Zusprachen betrug 65,6% und war somit leicht tiefer als im Vorjahr mit 68,5%.

Rechnungskontrolle

Die IV-Stelle führt die Kontrolle von Rechnungen für medizinische Leistungen, Medikamente, Abklärungsmassnahmen, medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel sowie für Transport- und Reisekosten durch und leitet diese zur Zahlung an die ZAS in Genf weiter. Im Berichtsjahr wurden 37 819 Rechnungen (Vorjahr: 38 284 Rechnungen) im Wert von total rund CHF 54,4 Mio. (Vorjahr: CHF 51,7 Mio.) zur Zahlung freigegeben.

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete die Anzahl Rechnungen einen Rückgang von 465. Im Gegenzug stieg das finanzielle Volumen an. Rund 70% der verarbeiteten Rechnungen wurden elektronisch eingereicht, was gegenüber dem Vorjahr erneut einer deutlichen Zunahme von 14% entspricht.

reWork Netzwerk Graubünden

Arbeitgeberverbände, Sozialversicherungen, Vertreter des Gesundheitssystems und der Gewerkschaften haben sich vor sechs Jahren zu einem Netzwerk zusammengeschlossen, heute bekannt unter dem Namen reWork Netzwerk Graubünden. Das Ziel des Zusammenschlusses besteht darin, den Austausch und die Zusammenarbeit aller Beteiligten in Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg nach längerer krankheits- oder unfallbedingter Absenz zu fördern. In der Zwischenzeit geht reWork über die Kantonsgrenzen hinaus und weitere sind dazugestossen: Solothurn, St.Gallen, Thurgau und Glarus. Auch diese Netzwerke haben sich bereit erklärt, in ihren Kantonen reWork bekannter zu machen und vor allem die Zusammenarbeit sowie den Austausch zu fördern.

Die ideale Plattform hierfür bietet das Forum reWork. In der Zwischenzeit hat der wiederkehrende Herbstanlass an Bekanntheit gewonnen und Vertreter aus verschiedenen Branchen nehmen daran teil.

Im Berichtsjahr konnte das Forum reWork als Hybrid-Anlass im GKB-Auditorium in Chur durchgeführt werden. Für die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestand so die Möglichkeit, sich für die Veranstaltung vor Ort oder online für den Livestream anzumelden. Thema in diesem Jahr war die Arbeitswelt 4.0. Drei Expertinnen referierten zu New Work, aber auch zur psychischen Gesundheit im neuen digitalen Zeitalter. Der Abend wurde mit einer Podiumsdiskussion abgerundet.

Forum reWork beleuchtet Arbeitswelt 4.0

Zentrale Fragen begleiteten den Abend rund um die Arbeitswelt 4.0: Wie kann man gesund bleiben und was müs-



sen wir dafür tun? Was bedeuten neue Arbeitsformen und New Work? Heute gilt, wer als Unternehmen zukunftsfähig sein möchte und dem Fachkräftemangel entgegenhalten will, muss sich konkrete Lösungen überlegen. Eindrücklich ist, dass sich die digitalisierte Arbeitswelt mehr denn je um den Menschen dreht. Insgesamt empfinden Arbeitnehmende ihre Zeit als knapper und gleichzeitig ist sie auch kostbarer geworden. An dieser Stelle sind Führungskräfte gefordert, ihre Managementqualitäten zu überdenken. Die neue Devise lautet: Mitarbeitende



coachen, Fähigkeiten ausbauen und nichts erzwingen, was nicht ist.

Wie sollen die neuen Arbeitsformen hinsichtlich New Work aussehen? Auch hier geht es darum, seinen Mitarbeitenden zu vertrauen, vor allem bei hybriden Arbeitsformen wie dem Homeoffice. Überlässt man den Mitarbeitenden mehr Eigenverantwortung kann das Arbeiten an Sinnhaftigkeit gewinnen. Räume werden ebenfalls neu gedacht. Im Büro ist man nicht mehr nur wegen der Arbeit, sondern auch als Ort der Begegnung. Austausch und gemeinsame Mittagessen vermitteln das Gefühl, Teil des Ganzen zu sein. Ebenso braucht es Räume für stilles fokussiertes Arbeiten. Weiter stellt sich die Frage, welche Besprechungsform welchem Zweck dient. Virtuelle Treffen für den Ideenaustausch und physische Treffen wiederum für die Beziehungspflege.

Doch genau diese neuen Arbeitsweisen können die Gesundheit beeinträchtigen, wenn wir unser Medium nicht bewusst und achtsam wählen. Digitaler Stress, lange Bildschirmzeit, verschiedenste Online-Kanäle, genau das kann zum Beispiel zu Kopfschmerzen, Erschöpfung und Schlafstörungen führen. Was ist also zu tun? Es empfiehlt sich, Warnsignale ernst zu nehmen und sich eine Übersicht zu verschaffen. Während intensiven Phasen ist es entscheidend, den Körper mit genügend Schlaf zu ver-



sorgen. Das allein reicht jedoch meistens nicht, eine ausgewogene Ernährung und Bewegung helfen dabei, Stress zu reduzieren.

Auf die psychische sowie physische Gesundheit der Mitarbeitenden zu schauen, ist heute wichtiger denn je. Neu können sich Unternehmen auch als reWork-Netzwerk-Supporter verpflichten, um bei genau diesen Themen aktiv mitzuwirken.

Das vollständige Forum reWork 2022 kann unter folgendem Link angesehen werden:

<https://www.youtube.com/watch?v=XN2CACOFY48>



Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen bilden zusammen mit der AHV und der IV die 1. Säule des verfassungsmässigen Dreisäulenkonzepts der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und werden an Personen mit einer AHV- oder IV-Rente bzw. IV-Taggeld ausgerichtet, wenn ihr Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht deckt, vorausgesetzt, sie wohnen in der Schweiz. EL sind bedarfsabhängige Leistungen, auf welche ein rechtlicher Anspruch besteht.

Die Durchführung der EL ist eine der SVA vom Kanton Graubünden übertragene Aufgabe. Die SVA wird hierbei von den AHV-Gemeindezweigstellen aktiv unterstützt. Die Gesuche um Gewährung einer EL sind bei der AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Gestaltstellers einzureichen. Die Zweigstellen sind dabei auf Wunsch beim Ausfüllen des Anmeldeformulars behilflich. Nach der Überprüfung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse wird das Gesuch an die SVA weitergeleitet. Weitere wichtige Partner für die SVA sind die Pro-Werke. Die Pro Senectute und die Pro Infirmis leisten einen wertvollen Beitrag als Informations- und Beratungsstellen und sind oft erste Anlaufstelle für die Versicherten.

Per 1. Januar 2021 ist die EL-Reform in Kraft getreten. Seitdem gilt ein Übergangsrecht für Personen, die bereits EL beziehen. Falls die Reform bei diesen Personen zu tieferen EL führt, behalten diese während längstens bis 31. Dezember 2023 den bisherigen Anspruch. Danach erfolgt die Anpassung an das neue Recht. Die Durchführungsstellen überprüfen automatisch, welche Konstellation für die Personen vorteilhafter ist. Es muss also kein Gesuch eingereicht werden. Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen ab 1.1.2021 sind nach dem Tod der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40 000.00 übersteigt.

Anmeldungen

Im Berichtsjahr verarbeitete die EL-Durchführungsstelle 937 Neuanmeldungen, 4660 Mutationen, 1092 Revisionen, 64 866 Rechnungen für Krankheits- und Behindernungskosten und 72 Einsprachen. Bei den Neuanmeldungen sind vier Anmeldungen weniger als im Vorjahr zu verzeichnen.

EL-Geschäftsfälle

Der Bestand der laufenden EL-Empfänger ist zum zweiten Mal in Folge rückläufig. Per 31. Dezember 2022 sind es 5612 Fälle, das sind 122 bzw. 2,13 % weniger als im Vorjahr. Im Vergleich dazu waren es 2012 noch 5108 EL-Empfänger, das heisst der Zuwachs über die letzten zehn Jahre lag bei rund 10 %.

EL-Geschäftsfälle (Anzahl)	2021	2022
EL zu AHV-Renten	3 564	3 473
EL zu IV-Renten/-Taggelder	2 051	2 030
EL zu Hinterlassenenrenten	119	109
Total	5 734	5 612

EL-Personen im Heim

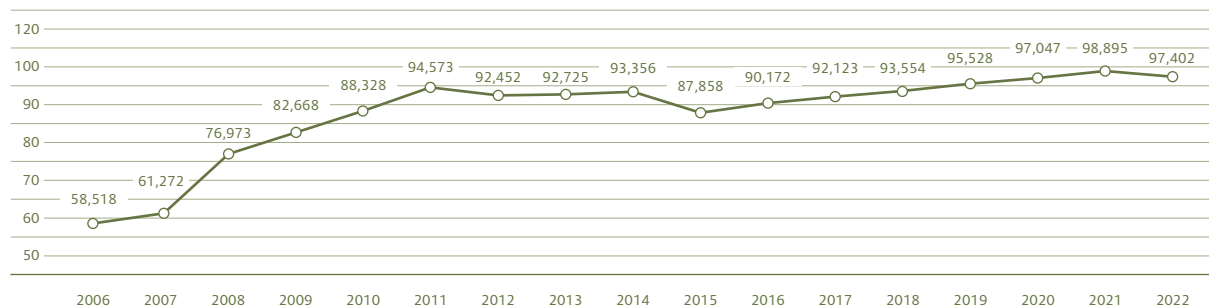
Von den 5612 laufenden EL-Fällen leben 995 AHV-Rentnerinnen oder Rentner im Heim und 2587 zu Hause. Von den IV-Rentnerinnen und -Rentnern leben 499 im Heim und 1531 zu Hause. Das heisst, rund 26,6 % sämtlicher EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger wohnen in einem Alters-, Pflege- oder Wohnheim.

EL-Leistungen

Das Nettoleistungsvolumen für das Jahr 2022 entspricht einem Total von CHF 97,402 Mio. Die erbrachten Leistungen haben somit im Vergleich zum Vorjahr (98,895) um 1,51 % abgenommen. Der Leistungsanteil für Personen mit einer AHV-Rente beträgt dabei CHF 61,196 Mio., der Leistungsanteil für Personen mit einer IV-Rente beträgt CHF 36,206 Mio. Insgesamt wurden CHF 4,572 Mio. an EL zurückgefordert. Die Rückerstattungspflicht rechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen steht dabei mit CHF 2,210 Mio. zu Buche und hat daher mittlerweile einen wesentlichen Einfluss auf das niedrigere Leistungsvolumen als im Vorjahr.

EL-Leistungen (in Mio. CHF netto)	2021	2022
EL zu AHV-Renten	63,713	61,196
EL zu IV-Renten	35,182	36,206
Total	98,895	97,402

Entwicklung EL-Leistungsvolumen netto (in Mio. CHF)



Anträge für Krankheits- und Behinderungskosten

Insgesamt wurden 64 866 Rechnungen zu den Krankheits- und Behinderungskosten zur Prüfung und Rückvergütung eingereicht. Im Vorjahr waren es 63 676 Rechnungen. Das entspricht einem Anstieg von rund 1,9 %. Ein Grossteil der Rechnungen, nämlich 50 150 (rund 77 %), fiel dabei auf die von den Krankenversicherungen verrechneten Kostenbeteiligungen für Franchisen und Selbstbehalte.

EL-Dokumenteneingang (Anzahl)	2021	2022
Neuanmeldungen	976	972
Mutationen	5 195	4 660
Revisionen	1 287	1 092
Total	7 458	6 724

Finanzierung

Die EL werden durch Bund und Kanton ausschliesslich aus Steuermitteln finanziert. Der Bund übernimmt dabei fünf Achtel der EL zur Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs. Der Kanton übernimmt drei Achtel der EL zur Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs sowie die zusätzlichen Heimkosten zu 100 %. Die Krankheits- und Behinderungskosten werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert. Der Kostenanteil des Bundes für das Berichtsjahr beträgt CHF 28 440 354.–. Der Kostenanteil des Kantons für das Berichtsjahr beträgt CHF 68 961 567.95.

Leistungen für Krankheits- und Behinderungskosten

2022 wurden insgesamt netto CHF 7 303 649.00 für Krankheits- und Behinderungskosten vergütet. Das sind im Vergleich zum Vorjahr rund 2 % weniger. Diese Kosten können nebst den jährlichen Ergänzungsleistungen im Rahmen eines definierten Leistungskataloges geltend gemacht werden. Leistungsmässig die grössten Positionen sind dabei Kostenbeteiligungen für Franchisen und Selbstbehalte (40 %), Kosten für zahnärztliche Behandlungen (23 %) und Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle (8,5 %).

Überbrückungsleistungen

Überbrückungsleistungen (ÜL) sichern die Existenz von Personen, die kurz vor dem Rentenalter ihre Erwerbsarbeit verloren haben, bis zum Zeitpunkt, in dem sie ihre Altersrente beziehen können. Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen und werden ähnlich berechnet wie die Ergänzungsleistungen zu einer AHV- oder IV-Rente. Arbeitslose, die nach dem 60. Geburtstag von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden und kein ausreichendes Einkommen mehr finden, können bis zur Pensionierung Überbrückungsleistungen erhalten. Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert und von den Kantonen ausgerichtet. Sie bestehen aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden, sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

An den Anspruch auf Überbrückungsleistungen sind verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Personen, welche einen Antrag einreichen, müssen 20 Jahre in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sein. Davon mindestens fünf Jahre nach ihrem 50. Geburtstag. Zudem haben Gesuchsteller ein minimales jährliches Einkommen verdient oder sind für Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berechtigt. Weiter sind Personen, welche den Anspruch auf ÜL stellen, in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA wohnhaft. Nur Personen, die ein kleineres Vermögen haben als CHF 50 000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 100 000.– (Ehepaare) bekommen ÜL. Liegenschaften, in denen die Personen selber wohnen, werden nicht zu diesem Betrag gerechnet. Vorsorgeguthaben der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) sind bis zu einem bestimmten Betrag zu berücksichtigen.

Die Durchführung der ÜL hat der Bund den Kantonen übertragen. Im Kanton Graubünden hat die Regierung die SVA Graubünden bzw. die AHV-Ausgleichskasse mit dieser Aufgabe betraut. Die Anmeldungen für ÜL sind direkt der SVA Graubünden einzureichen. Anders als bei den EL nehmen die AHV-Zweigstellen keine Vorprüfung der Unterlagen vor. Aus diesem Grund müssen die Anmeldungen infolge vieler fehlenden Angaben und Unterlagen meist zurückgewiesen werden. Generell ist der Bearbeitungsaufwand gemessen an den Fallzahlen unverhältnismässig hoch.

2022 haben sich zwölf Personen für eine Überbrückungsleistung angemeldet. Damit haben sich bisher seit der Einführung dieser neuen Leistung per 1. Juli 2021 insgesamt 24 Personen für ÜL angemeldet. 2022 wurden für fünf versicherte Personen Leistungen in Höhe von CHF 157 276.00 (Vorjahr CHF 56 739.00) erbracht. Die Leistungen gehen vollumfänglich zulasten des Bundes. Der Aufwand für die Durchführung hat der Kanton zu tragen.

Individuelle Prämienverbilligungen

In der Schweiz ist die Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung soll den Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden. Die Anspruchsvoraussetzungen sind kantonal geregelt.

Das schweizweit einheitlich definierte Datenaustauschverfahren zwischen den kantonalen Durchführungsstellen und den Krankenversicherern ist eines der zentralsten Elemente in der Abwicklung der Prämienverbilligung (IPV). Die SVA Graubünden legt hohen Wert auf die zeitnahe Verarbeitung der Meldungen. Die Aufbereitung und der Austausch der Daten zwischen dem Fachteam IPV und den Krankenversicherern erfolgt täglich. Zwei weitere sehr wichtige Elemente sind die technischen Schnittstellen zur kantonalen Steuerverwaltung sowie der Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister. Insofern sind die jeweiligen Partner für die Durchführung und Abwicklung der Prämienverbilligung systemrelevant. Die Zusammenarbeit mit unseren Partnern darf als sehr effizient, angenehm und konstruktiv bezeichnet werden.

Änderungen, Neuerungen, Ansätze

Die Massnahmen, die der Bundesrat mit der im Juni 2021 in Kraft getretenen Revision der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) getroffen hat, haben sich als wirksam erwiesen, denn per 1. 1. 2022 wurde erstmals seit dem Jahre 2008 eine Prämienenkung verkündet. Der Bundesrat legt dann auch die jährlichen massgebenden Durchschnittsprämien für die Kantone fest. Für den Kanton Graubünden wurden die Durchschnittsprämien für Erwachsene ab dem 26. Altersjahr um 0,72 %, für junge Erwachsene (19 – 25 Jahre) um 6,08 % und für Kinder bis und mit 18. Altersjahr um 1,00 % gesenkt.

Die Regierung hat die Kompetenz, die Richtprämien um maximal 15 % tiefer als die vom Bund festgelegten Prämien festzulegen. Für das Jahr 2022 setzte die Regierung des Kantons Graubünden die massgebenden Prämien für die Berechnung der Prämienverbilligung unverändert gegenüber dem Vorjahr bei 90 % der Durchschnittsprämie des Bundes an.

Anmeldung/Verfahren

Die Möglichkeit der Online-Anmeldung wurde im Berichtsjahr sehr rege genutzt. Bereits rund ein Drittel der Anmeldungen wurden über diesen neuen Kanal eingereicht. Zudem wurde im Jahr 2022 spezifisch für die IPV ein Chatbot realisiert und auf der Homepage der SVA eingerichtet. Die beiden Themen Online-Anmeldung und Chatbot werden in diesem Bericht in einem Sonderthema abgehandelt.

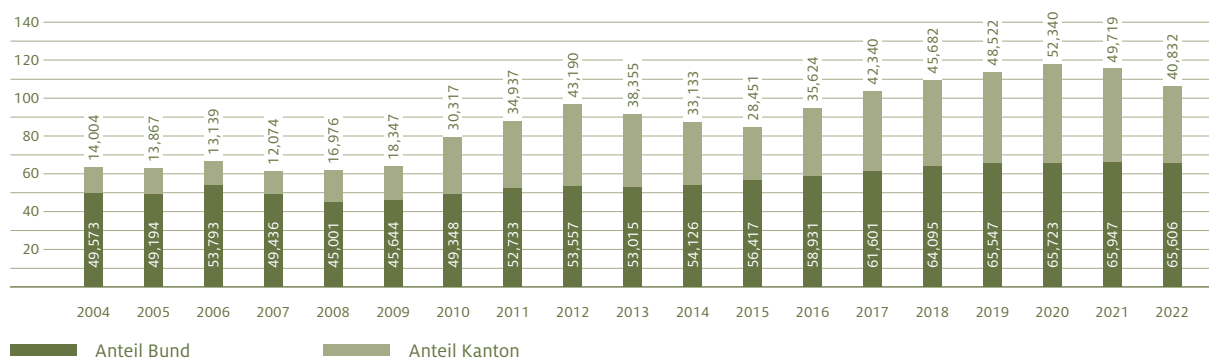
Die Anmeldung zum Bezug der Prämienverbilligung kann für das laufende Jahr zwischen Februar und Ende Dezember eingereicht werden. Liegt bei der Bearbeitung der Anmeldung für die individuelle Prämienverbilligung die definitive Steuerveranlagung noch nicht vor, wird ein Anspruch für eine Vorschussleistung geprüft. Die Höhe der Vorschussleistung betrug im Berichtsjahr 60 % des provisorisch errechneten Wertes. Der definitive Anspruch wird nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung des Vorjahres errechnet und verfügt. Der Anspruch aus der Mitteilung über die Vorschussleistung wird dabei angerechnet. Personen mit einem Anspruch per 31. Dezember des Vorjahres erhalten in der Regel Ende Januar des laufenden Jahres einen Vorschuss basierend auf der letzten definitiven Verfügung.

IPV-Dokumenteneingang (Anzahl)	2021	2022
Anmeldungen	10 685	11 451
Anmeldungen Quellenbesteuerte	4 267	4 562
Anmeldungen Sozialhilfebezüger	1 849	1 653
Anmeldungen Mutterschaftsbeiträge	50	40
Total	16 851	17 706

Ende Januar 2022 erstellte die SVA 17 950 Mitteilungen für Vorschussleistungen. Dadurch konnten 39 361 Personen (ohne Sozialhilfe, EL und Mutterschaftsbeiträge) oder 71,7 % der anspruchsberechtigten Personen mit einer Vorschussleistung bedient werden. Zusätzlich erstellte das Fachteam 2022 anhand der während des Jahres eingereichten Anmeldungen weitere 3573 Mitteilungen für Vorschussleistung. Insgesamt gingen im Berichtsjahr somit 21 523 Mitteilungen für Vorschussleistung in den Versand. Im Kalenderjahr 2022 trafen bei der SVA Graubünden 17 706 Neuanmeldungen und Meldungen von Personen mit Sozialhilfe, Ergänzungsleistung oder Mut-

IPV-Bezügerinnen/-Bezüger (Anzahl)	2021	2022
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger Allgemein	59 543	57 493
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger EL	7 334	7 232
Total	66 877	64 725

IPV-Leistungen Anteil Bund/Kanton (in Mio. CHF)



terschaftsbeiträge ein. Die Anzahl der bezugsberechtigten Personen nahm 2022 um 3,2 % oder 2152 Personen auf 64 725 Bezügerinnen und Bezüger ab.

Personen, welche Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe oder kantonale Mutterschaftsbeiträge beziehen, haben Anspruch auf die volle IPV. Die Abwicklung der IPV für diese Personen erfolgt mit hoher Priorität, indem der Anspruch von IPV möglichst frühzeitig an den zuständigen Krankenversicherer gemeldet wird, damit dieser die entsprechende Verrechnung mit der Prämienrechnung zeitnah vornehmen kann.

Leistungsvolumen

Beim den im Bericht ausgewiesenen IPV-Leistungsvolumen handelt es sich um den Nettoaufwand, d. h. um die ausbezahlten Leistungen abzüglich der Rückforderungen und Verrechnungen. Im Berichtsjahr ging das Leistungsvolumen der Prämienverbilligung im Vorjahresvergleich um CHF 9,227 Mio. bzw. 8 % auf CHF 106,438 Mio. zurück. Diese Entwicklung ist unter anderem in Kontext zu setzen mit den vom Bund getroffenen Massnahmen zur Prämien senkung. Die Leistungen an Personen mit EL, Sozialhilfe und kantonalen Mutterschaftsbeiträgen betrugen dabei CHF 38,192 Mio. Dies entspricht einem Anteil von 35,9 %.

IPV-Leistungen (in Mio. CHF netto)	2021	2022
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger Allgemein	83,376	75,663
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger EL	32,290	30,775
Total	115,666	106,438

Finanzierung

Der Beitrag des Bundes an die im Kanton Graubünden ausbezahlte Prämienverbilligung wird als Pauschale abgegolten und betrug im Berichtsjahr CHF 65,606 Mio. bzw. 61,6 %. Der Kostenanteil des Kantons beträgt im Jahr 2022 CHF 40,832 Mio. (38,4 %).

Abgeltung der KVG-Verlustscheine

Die vom Bund geregelte Abgeltung der Forderungen aus den Verlustscheinen der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) ist eine weitere vom Kanton Graubünden an die SVA GR übertragene Aufgabe. Die vom Bund zugelassenen Krankenversicherer melden der SVA GR bis spätestens 31. März des Folgejahres die ungedeckten Beträge aus der obligatorischen Krankenversicherung, für die im Vorjahr ein Verlustschein ausgestellt wurde. Der Kanton, in dem der Verlustschein ausgestellt wurde, ist zuständig für die jeweilige Abgeltung zu 85 %. Im Kalenderjahr 2022 wurden die Verlustscheine der Krankenversicherer aus dem Kalenderjahr 2021 entschädigt. Die im Jahr 2022 ausgerichtete Nettosumme betrug CHF 3,173 Mio. (Vorjahr CHF 3,526 Mio.). Im Berichtsjahr wurde an 36 Krankenversicherer Prämienausstände für 1811 (Vorjahr 1905) versicherte Personen entschädigt.

KVG Art. 64a – Übernahme Verlustscheine	2021	2022
Abgeltung Verlustscheine an Krankenversicherer (in CHF)	3 525 625	3 173 332
Anzahl versicherte Personen	1 905	1 811
Anzahl Krankenversicherer	34	36

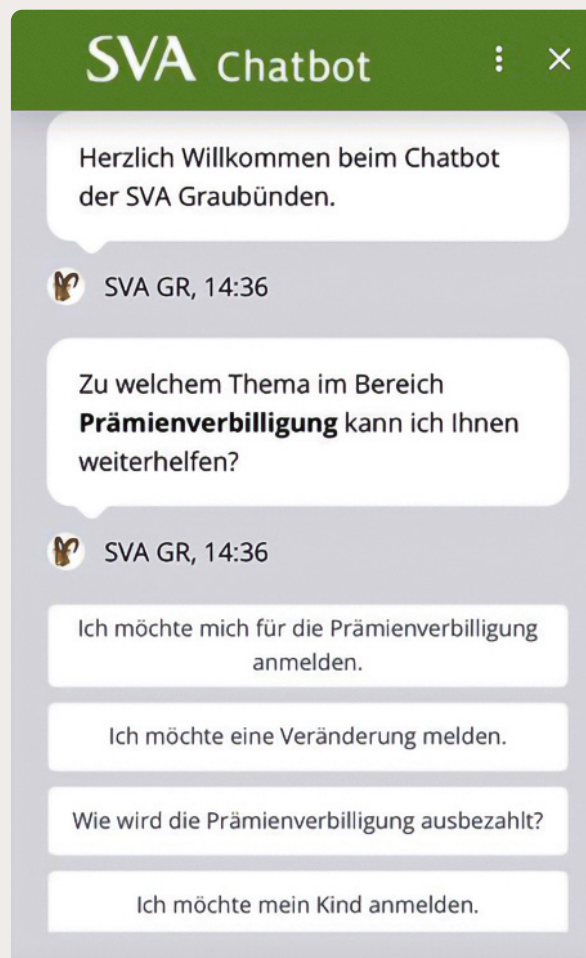
Ein Chatbot für die IPV

Der Fachbereich Prämienverbilligung wird auf der Homepage der SVA Graubünden stark frequentiert. Die teilweise markanten Unterschiede der kantonalen Regelungen zeigen sich unter anderem im Anmeldeverfahren, bei den Anmeldefristen und bei den Anspruchsberechnungen. Durch die zahlreichen Unterschiede entsteht bei der Bevölkerung ein erheblicher Klärungsbedarf. Die SVA erreichen speziell im Winterhalbjahr zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen zu diversen einfachen Themen. Diese Anfragen absorbieren entsprechend Ressourcen, welche im ordentlichen Tagesgeschäft fehlen.

Seit Anfang Oktober 2022 bietet der Chatbot seine Informationen und Links auf der Homepage der SVA an. Interessierte Personen erhalten auf www.sva.gr.ch in der Rubrik Dienstleistungen/Krankenversicherung/Prämienverbilligung mit wenigen Klicks Antworten auf die häufigsten Fragestellungen zur IPV, und dies zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Die interaktiven Kundendialoge beinhalten Themenbereiche wie Neuanmeldung, Meldung einer Veränderung, Auszahlung und weitere andere Anliegen zur IPV. Je nach Auswahl der Antwort leiten die Dialoge die Nutzer gezielt zu den gesuchten Antworten und auf passende Links wie Online-Anmeldung oder Adressänderung.

In den drei Monaten seit der Produktivierung wurden 54 644 Dialoge via Autostart auf der Seite der Prämienverbilligung ausgelöst, woraufhin 4401-mal ein Dialog gestartet wurde. Feedbacks, welche am Ende des Dialogs abgegeben werden können, waren zu 93 % positiv, 6 % neutral und nur 1 % negativ. Diese doch sehr zuversichtlichen Werte stärken unser Bestreben, den Chatbot für weitere Fachbereiche zu nutzen.



Rechtsdienst

Der interne Rechtsdienst der SVA ist einerseits zuständig für eine fachtechnisch kompetente Abwicklung der Verfahren und betreut andererseits auch die Fachdienste in Rechtsfragen.

Die Verfügungen der Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse oder der IV-Stelle sind Verwaltungsakte, welche ein Recht oder eine Pflicht für die beteiligten Parteien begründen oder ein Rechtsverhältnis feststellen. Mit Ausnahme der IV-Stelle kann bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Im IV-Bereich wird der betroffenen versicherten Person im Rahmen des Vorbescheidverfahrens die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder mündlich zum geplanten Entscheid zu äussern. Die Verfügungen der IV-Stelle unterliegen nicht der Einsprache. Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann direkt eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Graubünden erhoben werden. In zweiter Instanz entscheidet das Bundesgericht über die eingereichten Beschwerden.

Einspracheverfahren (Anzahl)	2021	2022
AHV/IV-Renten	4	4
Beiträge	40	42
Arbeitgeberkontrollen	2	1
Betreuungsgutschriften	0	0
Ergänzungsleistungen	54	72
Erwerbsersatzordnung	4	5
Familienzulagen Landwirtschaft	0	0
Individuelle Prämienverbilligung	60	71
Individuelles Konto	0	0
IV-Taggeld	0	0
Kantonale Familienzulagen	5	13
Schadenersatzforderungen	31	10
Zinsen	0	0
Rentenverrechnungen	0	0
Veranlagungsverfügungen	6	1
Total	206	219

Die Anzahl der eingereichten Einsprachen hat sich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 13 Fälle erhöht. Eine wesentliche Zunahme der Einsprachen ist bei den Ergänzungsleistungen (+18), bei der IPV (+11) und bei den Familienzulagen (+8) zu verzeichnen. Demgegenüber ist ein starker Rückgang bei den Schadenersatzforderungen feststellbar.

Die Zahl der Gerichtsverfahren hat sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert. Die ersten-

stanzlichen Gerichtsverfahren sanken von 58 auf 56. Die zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren fielen von 14 auf 6. Die überwiegende Zahl der Verfahren betraf die IV-Stelle.

Erstinstanzliches Gerichtsverfahren (Anzahl)	2021	2022
Alters- und Hinterlassenenversicherung	2	5
Ergänzungsleistungen	1	4
Erwerbsersatzordnung	0	1
Familienzulagen Landwirtschaft	0	0
Kantonale Familienzulagen	1	0
Individuelle Prämienverbilligung	2	0
Invalidenversicherung	46	45
Schadenersatz	6	1
Total	58	56

Zweitinstanzliches Gerichtsverfahren (Anzahl)	2021	2022
Schadenersatz	2	0
IPV	1	0
Alters- und Hinterlassenenversicherung	0	0
Ergänzungsleistungen	0	1
Invalidenversicherung	11	5
Total	14	6

Witwerrenten der AHV

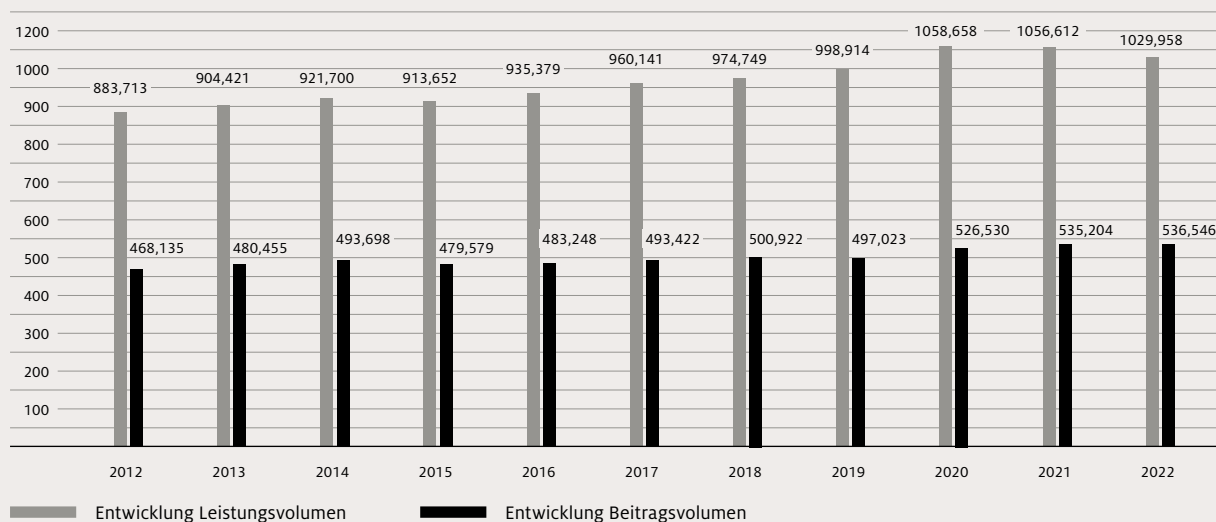
In ihrem Urteil vom 11. Oktober 2022 bestätigte die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) den Entscheid des EGMR vom 20. Oktober 2020 i. S. B. gegen die Schweiz (Beschwerde 78630/12). Der EGMR stellte eine der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zuwiderlaufende Ungleichbehandlung fest, weil die Witwerrente des Beschwerdeführers mit Erreichen der Volljährigkeit seines jüngsten Kindes aufgehoben wurde, was bei einer Witwe in der gleichen Situation nicht der Fall gewesen wäre. Die Schweiz muss dem nunmehr verbindlichen Urteil Folge leisten und die festgestellte Rechtsverletzung beenden.

Kennzahlen 2022

	2021 in Mio. CHF	2022 in Mio. CHF	Veränderung %
Beiträge			
AHV/IV/EO	371,939	370,307	- 0,4
ALV	63,387	63,589	0,3
FLG	1,007	0,965	- 4,2
Kantonale FAK	92,190	95,092	3,1
VK-Beiträge	6,681	6,593	- 1,3
Leistungen AHV/IV			
AHV	619,703	627,764	1,3
IV	88,025	86,839	- 1,3
Leistungen EO/MSE/VSE/BUE			
EO	6,699	6,571	- 1,9
MSE	8,574	7,353	- 14,2
VSE	0,780	1,098	40,8
BUE	0,006	0,036	> 100,0
Corona-Erwerbsersatzentschädigung			
Corona-Erwerbsersatzentschädigung	23,060	3,127	- 86,4
Ergänzungsleistungen			
Ergänzungsleistungen	98,895	97,402	- 1,5
Individuelle Prämienverbilligungen			
Individuelle Prämienverbilligungen	115,666	106,438	- 8,0
Kinderzulagen			
Zulagen Kantonale FAK	90,939	89,193	- 1,9
Zulagen FLG	4,265	4,137	- 3,0
Beiträge total	535,204	536,546	0,3
Leistungen total	1056,612	1029,958	- 2,5

Im Jahr 2022 reduzierte sich das Netto-Leistungsvolumen der SVA Graubünden um CHF 26,654 Mio. bzw. 2,5 % auf CHF 1 029,958 Mio. Dies hauptsächlich aufgrund des Rückgangs der Corona-Entschädigungen um CHF 19,933 Mio. Das Netto-Beitragsvolumen stieg im Berichtsjahr moderat um CHF 1,342 Mio. bzw. 0,3 % auf CHF 536,546 Mio.

Entwicklung Beiträge und Leistungen SVA (in Mio. CHF)



Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2021 Ertrag	Aufwand	2022 Ertrag
Beiträge AHV / IV / EO				
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	2 845 786.83		1 791 759.25	
Zinsen und Kursdifferenzen	682 229.95		679 418.83	
Beiträge		371 939 594.89		370 306 636.75
Zinsen und Kursdifferenzen		1 060 068.42		1 043 383.93
AHV				
Geldleistungen	619 702 899.00		627 764 477.00	
Durchführungskosten	1 218.25		4 054.30	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	5 573.00		2 448.15	
Dienstleistungsentschädigungen	10 400.00		5 500.00	
Zinsen und Kursdifferenzen	34 426.00		522.00	
Rückerstattungen		7 890 646.00		5 728 314.00
IV				
Geldleistungen	88 025 414.65		86 839 102.40	
Durchführungskosten	12 805 863.03		13 305 705.93	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	42 509.80		62 394.45	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	591 521.55		544 679.25	
Zinsen und Kursdifferenzen	90 016.00		137 928.00	
Rückerstattungen		2 702 205.60		2 600 491.10
EO				
Geldleistungen	16 058 511.65		15 057 149.85	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	–		10 072.00	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	975 157.90		908 239.75	
Rückerstattungen		299 997.00		333 889.70
FL				
Geldleistungen	4 264 688.77		4 136 245.35	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	579.65		162.00	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	1 933.60		2 824.65	
Dienstleistungsentschädigungen	64 690.00		65 017.00	
Zinsen und Kursdifferenzen	–		–	
Beiträge		1 006 550.55		965 164.45
Rückerstattungen		87 778.35		90 622.90
ALV				
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	341 301.37		214 560.50	
Dienstleistungsentschädigungen	247 846.60		309 841.00	
Beiträge		63 386 696.20		63 589 479.50
Rückverteilung der CO₂-Abgabe				
Geldleistungen	817 738.00		2 366 920.55	
Rückerstattungen		34 850.10		28 659.10
Corona-Erwerbsersatzentschädigung				
Geldleistungen	23 060 132.80		3 126 668.00	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	1 300 108.50		156 499.65	
Dienstleistungsentschädigungen	582 963.00		481 384.00	
Rückerstattungen		124 344.00		341 420.80
Ausgleich Kontokorrent ZAS	457 655 017.33		452 331 240.29	
Ausgleich Kontokorrent ZAS		781 675 796.12		765 276 751.92
Total	1 230 208 527.23	1 230 208 527.23	1 210 304 814.15	1 210 304 814.15

Bilanz RK 1 (Geldmittel) und RK 2 (ZAS)

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2021 Passiven	Aktiven	per 31. 12. 2022 Passiven
Flüssige Mittel	8 685 369.21		10 439 032.47	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	588 223.28		41 433.20	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	–		–	
Kontokorrentguthaben	37 559 874.01		42 924 200.42	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1 942 227.47		489 931.58	
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		5 791 689.39		2 188 277.08
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		3 481 903.10		8 292 188.59
Kontokorrentschulden		36 259 515.02		40 069 940.79
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		3 242 586.46		3 344 191.21
Total	48 775 693.97	48 775 693.97	53 894 597.67	53 894 597.67

Jahresrechnung der IV-Stelle des Kantons Graubünden

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2021 Ertrag	Aufwand	2022 Ertrag
Personalaufwand	8 334 192.00		8 884 339.41	
Sachaufwand	1 749 619.92		1 698 154.36	
Raum-/Liegenschaftskosten	808 598.34		807 136.02	
Dienstleistungen Dritter	2 019 439.58		2 019 045.45	
Dienstleistungserträge		102 673.00		55 464.10
Allgemeine Verwaltungserträge		51 855.46		32 712.72
Rückerstattungen		74 374.15		98 245.64
Übertrag z. L. Betriebsrechnung IV		12 682 947.23		13 222 252.78
Total	12 911 849.84	12 911 849.84	13 408 675.24	13 408 675.24

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2021 Passiven	Aktiven	per 31. 12. 2022 Passiven
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	269 174.98		222 859.16	
Andere Guthaben	22 294.10		22 294.10	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	–		16 000.00	
Laufende Verpflichtungen		151 469.08		119 989.46
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		140 000.00		141 163.80
Total	291 469.08	291 469.08	261 153.26	261 153.26

Im Rechnungsjahr 2022 betrugen die ordentlichen Durchführungskosten der IV-Stelle CHF 13,222 Mio. und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,539 Mio. bzw. 4,3 %. Wie bereits im Vorjahr liegt auch im Rechnungsjahr 2022 der Hauptgrund für diesen Anstieg der Durchführungskosten in der Umsetzung der IV-Reform (IV-Weiterentwicklung). Die Durchführungskosten der IV-Stelle werden vollumfänglich vom IV-Fonds getragen. Die Budgetvorgaben des BSV konnten auch im Jahr 2022 eingehalten werden.

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2021 Ertrag	Aufwand	2022 Ertrag
Personalaufwand	4 696 726.49		4 606 417.43	
Sachaufwand	3 815 879.53		3 749 428.77	
Raum-/Liegenschaftskosten	595 819.81		582 424.95	
Dienstleistungen Dritter	709 360.95		670 983.93	
Passivzinsen, Kapitalkosten	41 888.29		41 021.05	
Abschreibungen	1 097 156.91		1 601 652.07	
Allgemeine Verwaltungskosten	21 554.71		26 116.79	
Bildung von Rückstellungen	400 000.00		50 000.00	
Beiträge für eigene Rechnung		6 861 424.25		6 783 542.15
Vermögenserträge		1 372 854.67		1 023 193.29
Entgelte		397 127.65		386 028.90
Dienstleistungserträge		1 391 397.35		992 992.10
Verwaltungskostenvergütungen		1 240 829.95		1 279 198.95
Allgemeine Verwaltungserträge		67 942.08		111 142.98
Rückerstattungen		354 953.61		302 177.62
Auflösung von Rückstellungen		–		312 207.05
Ergebnis	308 142.87			137 561.95
Total	11 686 529.56	11 686 529.56	11 328 044.99	11 328 044.99

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2021 Passiven	Aktiven	per 31. 12. 2022 Passiven
Flüssige Mittel	665 618.38		721 129.43	
Kontokorrentguthaben	1 294 550.31		1 385 639.28	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	2 220 935.48		1 013 572.49	
Andere Guthaben	533 998.79		345 942.89	
Kapitalanlagen	23 346 672.00		24 351 646.00	
Immobilien	1.00		1.00	
Mobilien	550 031.00		800 112.00	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	265 142.00		288 992.45	
Laufende Verpflichtungen		2 470 738.85		2 926 643.56
Kontokorrentschulden		91 526.35		65 405.22
Rückstellungen		14 804 000.00		14 521 792.95
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		299 667.00		319 739.00
Allgemeine Reserven		10 902 873.89		11 211 016.76
Vortrag auf neue Rechnung		308 142.87	137 561.95	
Total	28 876 948.96	28 876 948.96	29 044 597.49	29 044 597.49

Die KAK weist im Berichtsjahr 2022 einen Verlust von CHF 0,138 Mio. aus. Das Ergebnis fiel dabei um CHF 0,358 Mio. besser aus als budgetiert. Im Rechnungsjahr 2022 konnte die KAK Investitionen in Mobiliar und Maschinen sowie Hard- und Software von insgesamt CHF 0,362 Mio. zulasten der Erfolgsrechnung abschreiben. Zusätzlich wurden insgesamt CHF 0,312 Mio. Investitionen in Immobilien und Informatik-Programme abgeschrieben. Für diese zusätzlichen Abschreibungen wurden Rückstellungen in gleicher Höhe aufgelöst. Zudem wurden Wertberichtigungen von Kapitalanlagen im Betrag von CHF 0,753 Mio. sowie weitere Abschreibungen (Verwaltungskostenbeiträge, Betriebs-spesen und übrige Abschreibungen) von insgesamt CHF 0,175 Mio. vorgenommen. Der Nettobestand der zweckgebundenen Rückstellungen reduzierte sich im Berichtsjahr gesamthaft um CHF 0,332 Mio. Im Berichtsjahr wurde ein betrieblicher Cashflow von CHF 0,026 Mio. (Vorjahr: Cashflow von CHF 0,252 Mio.) generiert.

Die durchschnittlichen Verwaltungskostenbeiträge betrugen im Jahr 2022 1,77 % der abgerechneten Beitragssumme (Vorjahr: 1,78 %). Die Bilanz per 31. Dezember 2022 zeigt, dass die KAK weiterhin ein gesundes Unternehmen mit einer ausgezeichneten Eigenkapitalbasis ist.

Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2021 Ertrag	Aufwand	2022 Ertrag
Betriebsrechnung EL-AHV				
Geldleistungen	65 842 120.52		64 735 142.50	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	143 381.70		236 781.15	
Zinsen und Kursdifferenzen	–		–	
Rückerstattungen		2 272 838.55		3 775 623.27
Betriebsrechnung EL-IV				
Geldleistungen	36 282 848.16		37 239 350.44	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	369 593.20		152 267.90	
Zinsen und Kursdifferenzen	–		–	
Rückerstattungen		1 469 709.90		1 185 996.77
Leistungsanteile				
Leistungsanteil Kanton Graubünden		70 579 759.13		68 961 567.95
Leistungsanteil Bund		28 315 636.00		28 440 354.00
Total	102 637 943.58	102 637 943.58	102 363 541.99	102 363 541.99

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2021 Ertrag	Aufwand	2022 Ertrag
Personalaufwand	1 727 744.78		1 855 386.56	
Sachaufwand	502 696.45		492 210.98	
Raum-/Liegenschaftskosten	156 131.12		153 083.41	
Dienstleistungen Dritter	154 820.43		113 569.32	
Abschreibungen	–		–	
Allgemeine Verwaltungskosten	2 932.39		5 009.47	
Bildung von RS für techn. Investitionen	100 000.00		50 000.00	
Dienstleistungserträge		800.00		800.00
Verwaltungskostenvergütung ÜL		92 946.00		23 041.30
Allgemeine Verwaltungserträge		7 444.27		7 214.84
Rückerstattungen		15 773.00		3 272.45
Auflösung von Rückstellungen		–		–
Vergütung Kanton Graubünden		2 527 361.90		2 634 931.15
Total	2 644 325.17	2 644 325.17	2 669 259.74	2 669 259.74

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2021 Passiven	Aktiven	per 31.12.2022 Passiven
Kontokorrentguthaben	1 657 910.25		1 632 324.99	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	–		–	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	–		–	
Kontokorrentschulden		1 008 774.97		1 579 224.99
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		583 664.28		–
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		65 471.00		53 100.00
Total	1 657 910.25	1 657 910.25	1 632 324.99	1 632 324.99

Die EL-Durchführungskosten der SVA betrugen im Berichtsjahr CHF 2,635 Mio. und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,108 Mio. bzw. 4,3 %. Der Kostenanteil des Bundes betrug dabei CHF 0,942 Mio. und der Kostenanteil des Kantons CHF 1,693 Mio. Die für die EL-Durchführungskosten gebildeten Rückstellungen von CHF 0,050 Mio. sind gemäss den Buchführungsweisungen für die Ausgleichskassen in den Netto-Rückstellungen der KAK enthalten.

Die Budgetvorgaben des Kantons konnten auch im Jahr 2022 eingehalten werden.

Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2021 Ertrag	Aufwand	2022 Ertrag
Geldleistungen IPV Allgemein	87 555 083.15		80 205 633.20	
Geldleistungen IPV EL-Bezüger	33 354 127.50		32 027 133.90	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	22 240.85		8 676.80	
Rückerstattungen IPV Allgemein		4 187 988.05		4 544 958.80
Rückerstattungen IPV EL-Bezüger		924 215.25		673 232.35
Übrige Rückerstattungen (rechtm. bez. KVG)		153 588.80		584 928.80
Vergütung Kanton Graubünden		115 665 659.40		106 438 323.95
Total	120 931 451.50	120 931 451.50	112 241 443.90	112 241 443.90

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2021 Ertrag	Aufwand	2022 Ertrag
Personalaufwand	1 522 006.63		1 549 343.73	
Sachaufwand	599 459.37		612 182.62	
Raum-/Liegenschaftskosten	126 900.93		121 473.73	
Dienstleistungen Dritter	36 234.66		37 642.51	
Abschreibungen	–		–	
Allgemeine Verwaltungskosten	1 539.14		917.53	
Bildung von Rückstellungen	50 000.00		50 000.00	
Dienstleistungserträge		25 720.00		25 560.00
Verwaltungskostenvergütungen		47 796.00		44 185.50
Allgemeine Verwaltungserträge		6 699.88		10 789.12
Rückerstattungen		9 045.45		865.05
Auflösung von Reserven und Rückstellungen		–		–
Vergütung Kanton Graubünden		2 246 879.40		2 290 160.45
Total	2 336 140.73	2 336 140.73	2 371 560.12	2 371 560.12

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2021 Passiven	Aktiven	per 31.12.2022 Passiven
Kontokorrentguthaben	321 475.40		555 852.75	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	363 283.50		426 553.65	
Transistorische Aktiven	–		5 000.00	
Andere Guthaben	–		–	
Kontokorrentschulden		153 588.80		404 086.30
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		–		–
Rückstellungen		496 920.10		546 920.10
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		34 250.00		36 400.00
Total	684 758.90	684 758.90	987 406.40	987 406.40

Die IPV-Durchführungskosten der SVA betrugen im Berichtsjahr CHF 2,290 Mio. und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,043 Mio. bzw. 1,9 %. Der diesbezügliche Aufwand wird vollumfänglich vom Kanton Graubünden getragen, denn der Bund beteiligt sich im Gegensatz zum Leistungsaufwand nicht an den IPV-Durchführungskosten.

Die Budgetvorgaben des Kantons konnten im Jahr 2022 bei den IPV-Durchführungskosten erneut eingehalten werden.

Erfolgsrechnung

CHF	Aufwand	2021 Ertrag	Aufwand	2022 Ertrag
Betriebsrechnung				
Geldleistungen	89 609 192.20		88 210 189.23	
Auflösung von Rückstellungen		–		–
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	544 390.79		364 240.85	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	–		–	
Zinsen und Kursdifferenzen	8 022.20		6 842.60	
Beiträge		92 189 578.65		95 091 722.40
Zinsen und Kursdifferenzen		8 138.77		5 996.95
Rückerstattungen		1 371 959.30		1 518 408.85
Verwaltungsrechnung				
Personalaufwand	942 528.95		969 075.29	
Sachaufwand	433 786.13		448 079.00	
Raum-/Liegenschaftskosten	88 233.45		74 757.55	
Dienstleistungen Dritter	650 177.47		683 633.14	
Abschreibungen	200 000.00		200 000.00	
Allgemeine Verwaltungskosten	3 507.55		886.13	
Bildung von Rückstellungen	25 000.00		25 000.00	
Allgemeine Verwaltungserträge		90 491.62		47 664.40
Auflösung von Reserven und Rückstellungen		200 000.00		200 000.00
VR Kapitalanlagen		2 122 604.97		43 691.51
VR Liegenschaften		693 360.11		833 957.44
Ergebnis	4 171 294.68		6 758 737.76	
Total	96 676 133.42	96 676 133.42	97 741 441.55	97 741 441.55

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2021 Passiven	Aktiven	per 31.12.2022 Passiven
Flüssige Mittel	2 835 621.05		4 144 835.28	
Kontokorrentguthaben	3 296 429.72		4 381 744.75	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1 372 108.28		130 558.52	
Andere Guthaben	157 954.45		148 491.71	
Kapitalanlagen	57 052 576.00		62 793 049.00	
Immobilien	13 500 000.00		13 400 000.00	
Mobilien	3.00		3.00	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	141 548.00		139 946.00	
Laufende Verpflichtungen		–		–
Kontokorrentschulden		400 000.00		200 000.00
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		–		–
Andere Schulden		2 520.00		2 520.00
Rückstellungen		11 625 000.00		11 850 000.00
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		23 700.00		22 350.00
Reserve		66 305 020.50		73 063 758.26
Total	78 356 240.50	78 356 240.50	85 138 628.26	85 138 628.26

Die Jahresrechnung der Familienausgleichskasse schloss im Berichtsjahr mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6,759 Mio. (Vorjahr: Ertragsüberschuss von CHF 4,171 Mio.). Das positive Ergebnis der Betriebsrechnung (vorab aufgrund eines weiteren Rückgangs des Leistungsvolumens der Zulagen und eines Anstiegs des abgerechneten Beitragsvolumens) ist der Hauptgrund für diesen hohen Ertragsüberschuss. Die Durchführungskosten beliefen sich auf CHF 2,154 Mio. bzw. 2,26 % (Vorjahr: 2,23 %) der abgerechneten Beitragssumme. Die Budgetvorgaben konnten dabei ebenfalls eingehalten werden. Der Nettobestand der zweckgebundenen Rückstellungen erhöhte sich im Berichtsjahr gesamthaft um CHF 0,225 Mio.

Der Reservestand der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 73,064 Mio. Dies entspricht 81,14 % der jährlichen Aufwendungen. Die zweckgebundenen Spezialreserven (Rückstellungen) betragen per 31. Dezember 2022 insgesamt CHF 11,850 Mio. Aufgrund der ausgezeichneten Finanzsituation der kantonalen Familienausgleichskasse und der Ergebnisentwicklung der letzten Jahre hat die Regierung des Kantons Graubünden auf den 1. Januar 2023 die Zulagen um CHF 10.– pro Monat und Kind erhöht und gleichzeitig den Beitragssatz für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende von 1,65 % auf 1,60 % der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-beitragspflichtigen Einkommens reduziert.



Revisionsberichte

Als gewählte Revisionsstelle gemäss Art. 68 AHVG prüfen wir die Jahresrechnungen und die verschiedenen Geschäftsbereiche der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden. Unsere Prüfungen der Geschäftsführung und Buchhaltung erfolgen nach der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Im Verlaufe des Jahres 2022 wurden von uns folgende Berichte erstellt und an die eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden zugestellt:

- Bericht über die Hauptrevision 2022 der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Abschlussrevision 2021 der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2021 der IV-Stelle Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2021 der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2021 des FAK Ausgleichsfonds der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Revisionsbericht 2021 über die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung des Kantons Graubünden
- Revisionsbericht 2021 über die Schlussabrechnung der Verlustscheine gemäss Art. 64a KVG für das Jahr 2020
- Revisionsbericht 2021 des Geschäftsbereiches Ergänzungsleistungen des Kantons Graubünden
- Revisionsformular 2021 über die Rückverteilung der CO₂-Abgabe

In unseren obigen Berichten haben wir eine sachkundige und vorschriftsgemässe Führung der Geschäfte sowie eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsanwendung und Buchführung festgestellt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir gemäss Weisungen des BSV bis 15. Mai 2023 die Buchführung und Jahresrechnung 2022 prüfen und dem BSV als Aufsichtsbehörde sowie der Verwaltungskommission und der Direktion der SVA Graubünden darüber detailliert Bericht erstatten werden.

Chur, 18. April 2023

Capol & Partner AG

Beda Capol
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

Martin Bettinaglio
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Informationen Jahresrechnungen

Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Familienausgleichskassen im Kanton Graubünden

Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten zum Ausgleich der Lasten seit dem 1. Januar 2005 eine jährliche Abgabe in einen Ausgleichsfonds. In den Genuss von Ausgleichszahlungen kommen Familienausgleichskassen mit einer schlechten Ertrags-/Ausgabenstruktur in der Betriebsrechnung basierend auf der Zulagenhöhe und dem Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskasse.

Die kumulierte Ausgleichsabgabe sämtlicher Familienausgleichskassen belief sich im Berichtsjahr auf CHF 2,327 Mio. und das kumulierte Ausgleichsguthaben auf CHF 0,838 Mio. Der effektive Lastsatz betrug somit im Berichtsjahr 0,045 % (Vorjahr: 0,090 %) der AHV-pflichtigen Lohnsummen bzw. des beitragspflichtigen Einkommens. Der Fonds weist per 31. Dezember 2022 ein Vermögen von CHF 1,613 Mio. aus. Die Regierung des Kantons Graubünden bestimmt den massgebenden Abgabesatz zur Finanzierung des Lastenausgleichs. Dieser Abgabesatz

beträgt seit dem 1. Januar 2022 0,12 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des beitragspflichtigen Einkommens.

Genehmigung Jahresrechnungen der SVA

Die Jahresrechnungen 2022 wurden am 25. April 2023 von der Verwaltungskommission der SVA genehmigt.

Rechnungs- und Bewertungsgrundsätze

Massgebend für die Sozialversicherungsanstalt sind die Weisungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).

Entschädigungen der Verwaltungskommission

Die ordentlichen Entschädigungen an die Verwaltungskommission betrugen im Berichtsjahr total CHF 31 000.–. Der Präsident erhielt dabei CHF 10 000.–, der Vizepräsident CHF 5000.–, drei Mitglieder je CHF 4000.– und zwei Mitglieder je CHF 2000.–. Im Zeitraum 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 waren in der Verwaltungskommission zwei Vakanzen zu verzeichnen.

Allgemeine Informationen Revisionen

Revisionen bei der SVA

Die Geschäftstätigkeit der SVA wird jährlich gemäss den massgebenden Vorschriften des Bundes sowie des Kantons Graubünden geprüft. Die Revisionsstelle der SVA, die Capol & Partner AG, Chur, erstattete dem Bundesamt für Sozialversicherung, der Verwaltungskommission der SVA sowie der Regierung des Kantons Graubünden die notwendigen ausführlichen Berichte. Diese gaben auch im Berichtsjahr zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und bestätigten, dass die Geschäftsführung und die Buchführung in Ordnung sind und die gesetzlichen Bestimmungen von der SVA eingehalten werden.

Audit der IV-Stelle

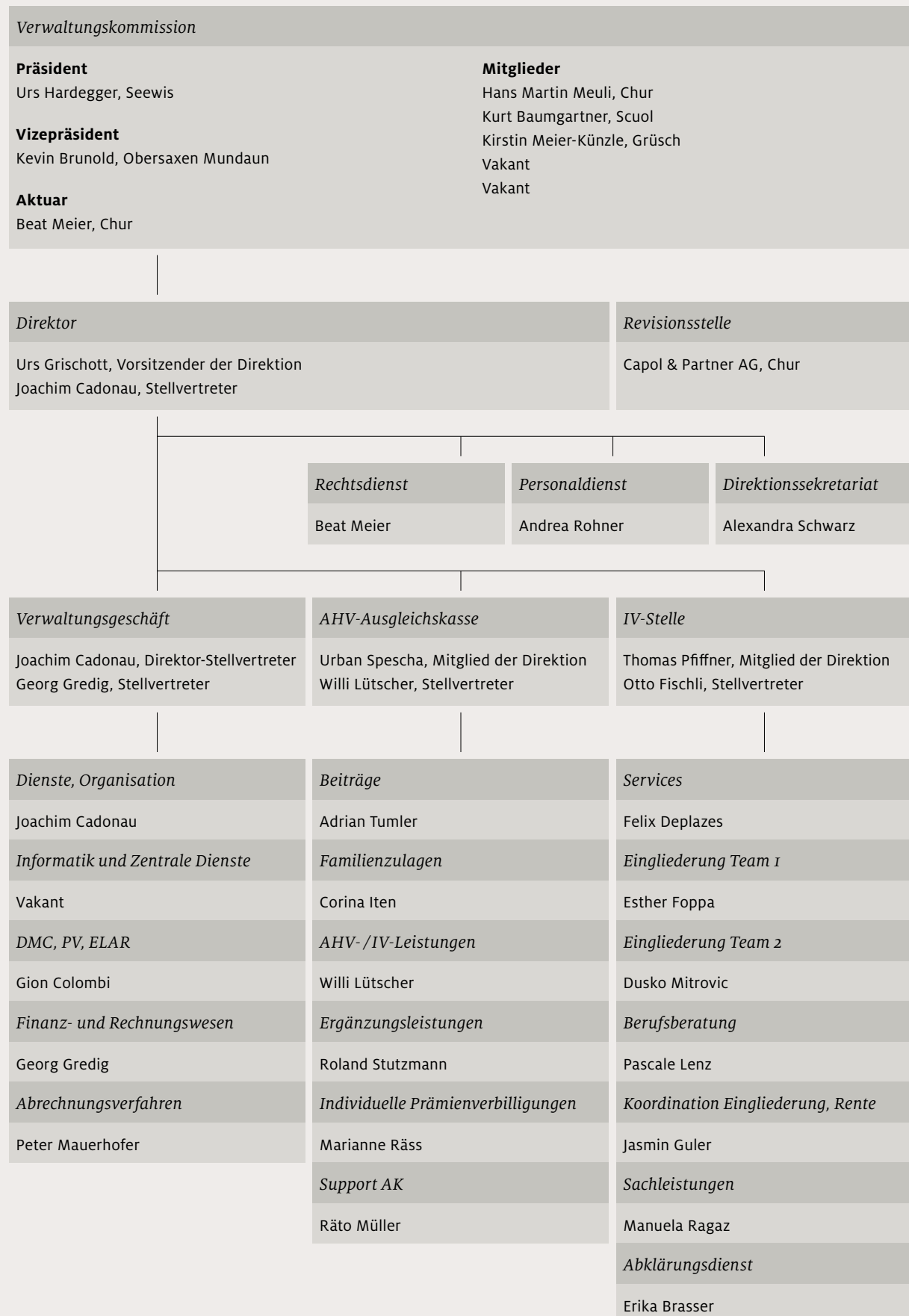
Von 22. bis 24. November 2022 wurde vom BSV in der IV-Stelle ein Kurzaudit durchgeführt. Die Ergebnisse des

Audits waren wiederum sehr gut und die Risikoeinstufungen der geprüften Fachbereiche erfreulicherweise durchwegs tief. Der Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Audit 2021 war durchwegs hoch.

Audit Information Security und ICT

Die Ergebnisse des im Jahr 2022 durchgeführten IT-Audits der SVA Graubünden waren wiederum sehr gut. Geprüft wurden die Organisation und die Verantwortlichkeiten, die Datensicherheit, die Systeme, die Netzwerke, die Infrastruktur sowie die vorhandene K-Fall-Vorsorge. Ergänzend wurde wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahr das Security-Verhalten der Mitarbeitenden getestet. Es wurden dabei sowohl flächendeckende Phishing-Testangriffe als auch ausgewählte Social Engineering Tests durchgeführt.

Stand 1. Januar 2023



Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft	Sedex	Secure data exchange
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	SVA	Sozialversicherungsanstalt
AK	Ausgleichskasse	ÜL	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
ALV	Arbeitslosenversicherung	UVG	Unfallversicherung
AN	Arbeitnehmer	VA	Versicherungsausweis
ANobAG	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende	VK	Verwaltungskosten
BAFU	Bundesamt für Umwelt	VR	Verwaltungsrechnung
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement	VSE	Vaterschaftsentschädigung
BM	Berufliche Massnahmen	WEIV	Weiterentwicklung der Invalidenversicherung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung	WBG	Weisungen für Buchführung und Geldverkehr
BUE	Betreuungsentschädigung	ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
CAS	Certificate of Advanced Studies		
CHF	Schweizer Franken		
DMC	Dokumentenmanagementcenter		
EAK	Eidgenössische Ausgleichskasse		
eBa	erstmalige berufliche Ausbildung		
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation		
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis		
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte		
EL	Ergänzungsleistungen		
ELAR	Elektronisches Verarbeitungs-, Ablage- und Prozessmanagement-System		
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention		
EO	Erwerbsersatzordnung		
EU	Europäische Union		
FAK	Familienausgleichskasse		
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft		
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft		
GR	Graubünden		
ICT	Informations- und Kommunikationstechnologie		
IK	Individuelles Konto		
IKS	Internes Kontrollsystem		
IPV	Individuelle Prämienverbilligungen		
IT	Informationstechnik		
IV	Invalidenversicherung		
IVSK	IV-Stellenkonferenz		
KAK	Kantonale Ausgleichskasse		
K-Fall	Katastrophenfall		
KFZG	Kantonales Gesetz über die Familienzulagen		
KK	Krankheitskosten		
KVAV	Krankenversicherungsaufsichtverordnung		
KVG	Krankenversicherungsgesetz		
Mio.	Millionen		
MSE	Mutterschaftsentschädigung		
MWST	Mehrwertsteuer		
NE	Nichterwerbstätige		
PV	Partnerverwaltung		
PwC	PricewaterhouseCoopers International		
QRM	Qualitäts- und Risikomanagementsystem		
RSA	Revisionsstelle der Ausgleichskassen		
RK	Rechnungskreis		
SA	Société anonyme		
SE	Selbstständigerwerbende		

sozial.fair.engagiert.

SVA Graubünden
Ottostrasse 24 | Postfach | 7001 Chur
Telefon 081 257 41 11
Fax 081 257 42 22
Mail info@sva.gr.ch
www.sva.gr.ch

